
Prüfbericht

Hypo Vorarlberg Bank AG

Überprüfung bestimmter risikobehafteter Geschäfte

Prüfzeitraum 2020 – 2024

Informationen	5
---------------	---

Zusammenfassung	6
-----------------	---

1 Überblick	12
-------------	----

2 Kreditgeschäfte	24
-------------------	----

2.1 Vorgaben und Ziele	24
------------------------	----

2.2 Struktur und Berichte	28
---------------------------	----

3 Kreditengagements	34
---------------------	----

4 Kreditprozess	44
-----------------	----

4.1 Kreditvergabe	44
-------------------	----

4.2 Kreditüberwachung	52
-----------------------	----

5 Information – Reaktion	56
--------------------------	----

6 Interessen des Landes	66
-------------------------	----

Abkürzungsverzeichnis	76
-----------------------	----

Glossar	77
---------	----

Informationen

Vorlage an Landtag und Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof berichtet dem Landtag gemäß Art. 70 Abs. 1 der Landesverfassung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen aus dem Bereich des Landes. Der Bericht ist dem Landtag und gleichzeitig der Landesregierung zu übermitteln sowie zu veröffentlichen.

Geprüfte Stelle

Hypo Vorarlberg Bank AG,
Abteilung Vermögensverwaltung (IIIb) im Amt der Vorarlberger
Landesregierung

Prüfzeitraum

2020 bis erstes Quartal 2024

Fallweise wurde auf frühere oder aktuelle Entwicklungen Bezug genommen.

Prüfgegenstand

Der Landes-Rechnungshof prüfte von Juli 2024 bis April 2025 gemäß Prüfverlangen sämtlicher im Vorarlberger Landtag vertretenen Parteien bestimmte Kreditengagements der Hypo Vorarlberg Bank AG an eine international tätige Gruppe. Prüfungsschwerpunkte waren Kontrollmechanismen, Berichts- und Aufsichtspflichten, Kreditvergabe und -überwachung sowie Maßnahmen der Gremien. Zudem waren Interessen des Landes als Eigentümer zu würdigen.

Prüfergebnis

Der Prüfbericht hat Bank- sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Informationen zu Kundenbeziehungen stützen sich daher vor allem auf öffentliche Register oder weitere allgemein zugängliche Quellen.

Das Prüfergebnis wurde dem Vorstand der Hypo Vorarlberg Bank AG am 22. April 2025 sowie dem Vorstand der Abteilung Vermögensverwaltung (IIIb) am 23. April 2025 zur Kenntnis gebracht. Die Landesregierung gab am 15. Mai 2025 und die Hypo Vorarlberg Bank AG am 16. Mai 2025 eine Stellungnahme ab. Sie wurden vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet.

Einfache Sprache

Die Zusammenfassung in Einfacher Sprache findet sich unter: www.lrh-v.at/einfache-sprache



Zusammenfassung

Prüfung bestimmter Geschäfte der Bank verlangt

Die Hypo Vorarlberg Bank AG ist überregional tätig und war im Jahr 2023 die zehntgrößte Bank Österreichs. Mittelbarer Mehrheitseigentümer ist das Land, welches über die Vorarlberger Landesbank Holding mit rund 77 Prozent beteiligt ist. Die weiteren Anteile halten zwei größere deutsche Kreditinstitute. Finanzkennzahlen wiesen in den letzten Jahren auf eine grundsätzlich erfolgreiche Entwicklung der Hypo Vorarlberg Bank AG hin. Allerdings war das Jahresergebnis 2023 u.a. wegen erhöhter Risikovorsorgen verringert. Grund waren auch in Ausfall geratene Kredite, welche die Bank einer großen Immobilien- und Handelsgruppe gewährte. Wichtige Rechtsträger dieser Kundengruppe meldeten ab dem vierten Quartal 2023 Insolvenz an. Nach intensiver medialer Berichterstattung über Geschäfte der Bank mit der Kundengruppe, verlangten Landtagsabgeordnete deren Prüfung durch den Landes-Rechnungshof.

Risiken bei einem Kredit nicht hinreichend adressiert

Die Hypo Vorarlberg Bank AG stand mit dieser Kundengruppe in langjähriger Geschäftsbeziehung. Ende 2023 waren sieben Kredite mit einem Obligo von knapp € 200 Mio. offen, davon sechs für Immobilien und einer an eine Privatstiftung. Letztere war Hauptgesellschafterin einer Holding, die Beteiligungen u.a. im Bereich Immobilien und Einzelhandel hielt. Während bei den Immobilienkrediten Risiken noch hinreichend abgeschätzt werden konnten, war dies beim Kredit an die Privatstiftung deutlich erschwert. Gründe liegen zum einen in der eingeschränkten Transparenz und den komplexen Verflechtungen der Kundengruppe sowie ihrem im Immobilienbereich stark von Außenfinanzierung abhängigen Geschäftsmodell. Zum anderen wies der Kredit an die Privatstiftung Auffälligkeiten auf. Ende 2023 waren bei diesem € 47 Mio. offen. Fraglich ist etwa, ob bei dieser Kreditentscheidung ausreichend Informationen vorlagen. Zudem war die Qualität der Besicherung eingeschränkt, auch wurden vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zu wenig genutzt. Die Bank ging bei diesem Kredit daher Risiken ein, ohne sich hinreichend dagegen abzusichern.

Kreditprozess in bestimmten Aspekten verbesserungsfähig

Kreditgeschäfte sind durch europäische und nationale Vorschriften stark reguliert. Darauf aufbauende interne Vorgaben schärfte die Hypo Vorarlberg Bank AG in den letzten Jahren, etwa durch weitere Risikobegrenzungen – nicht zuletzt auf Drängen der Bankenaufsicht. Beanstandungen griff die Bank im Allgemeinen zeitnah auf. Der Kreditprozess im Firmenkundenbereich ist grundsätzlich klar geregelt und folgt der gesetzlich gebotenen Funktionstrennung

in Markt und Marktfolge. Als wichtig erachtet der Landes-Rechnungshof, die ressortübergreifende Verantwortung für Entwicklung und Qualität des Kreditprozesses zu stärken. Weiterer Verbesserungsbedarf besteht beispielsweise bei der Bildung von Gruppen verbundener Kunden, Risikoanalysen oder Engagementstrategien. Wichtig ist, die Qualität von Kreditanträgen als zentrale Grundlage für Kreditentscheidungen weiter zu steigern, etwa durch eine differenziertere Darstellung der Finanz- bzw. Liquiditätslage von Kreditnehmer:innen. Kritisiert wird, dass die Bank Free-Cash-Flows eines wichtigen Teilkonzerns der Kundengruppe fehlerhaft und in einzelnen Jahren deutlich zu positiv berechnete. Um Kredite zu überwachen, setzt die Bank verschiedene Verfahren und Systeme ein. Nach Beanstandungen, dass ein adäquates automatisiertes Frühwarnsystem fehle, nahm sie Verbesserungen bei Kreditüberwachung und Intensivbetreuung vor. Weiterentwicklungspotenzial besteht auch im Berichtswesen der Bank, wie bei Informationen an den Aufsichtsrat.

Zögerlich auf kritische Entwicklung bei Kundengruppe reagiert

Seit dem Jahr 2021 nahmen Hinweise auf Probleme der Kundengruppe zu. Der Aufsichtsrat der Bank intensivierte in Folge dessen seine Überwachungstätigkeit, der Vorstand die Informationsbeschaffung. Vom Vorstand u.a. dem Kreditausschuss vorgelegte Entscheidungsgrundlagen wiesen teils Verbesserungspotenzial auf. Externe Marktinformationen, wie Einschätzungen von Ratingagenturen, wurden zu wenig berücksichtigt. Interne Berichte der Bank basierten stark auf Kundenangaben. In einem Fall verschlechterte sie ihre Rechtsposition gegenüber der Kundengruppe, obwohl vorliegende Frühwarnindikatoren auf zunehmende Risiken hindeuteten. Der Kreditausschuss forderte wiederholt, u.a. den Druck zu erhöhen, würdigte Hinweise teils aber spät oder nicht ausreichend. Erst mit Aufkommen von Insolvenzgerüchten beabsichtigte die Bank, das Blankorisiko bei der Kundengruppe zu reduzieren. Dieses Ziel hätte konsequenter verfolgt werden können, Kündigungsmöglichkeiten wurden beispielsweise erst sehr kurz vor Insolvenz der Holding geprüft. Als notwendig erachtet wird, die Intensivbetreuung weiter zu verbessern.

Interessen und Beteiligungsstrategie des Landes klarstellen

Nicht hinreichend klar ist, welche Interessen das Land mit der Beteiligung an der Hypo Vorarlberg Bank AG verfolgt. Mit ihr vereinbarte Ziele sind unspezifisch und damit schwer überprüfbar, das Beteiligungscontrolling ist nur eingeschränkt effektiv. Außerhalb des Aufsichtsrats erhält das Land laufende Informationen zur Bank grundsätzlich nur in jenem Ausmaß, wie sie auch der Öffentlichkeit zugänglich sind. Risiken für das Land sind, auch wegen der soliden Kapitalausstattung der Bank, derzeit aber überschaubar. Allerdings können sie, u.a. auf Grund der Beteiligungshöhe, nicht vollständig begrenzt werden. Das Land sollte klarstellen, welche Strategie es mit seiner Beteiligung zukünftig verfolgen will. Dafür zeigt der Landes-Rechnungshof drei grundsätzliche Gestaltungsmöglichkeiten auf: strategische Beteiligung, Finanzbeteiligung oder (Teil-)Verkauf. Will das Land weiterhin eine substantielle Beteiligung halten, so hat es aus seiner Verpflichtung als Eigentümer einen adäquaten Informationsfluss über die Geschäftsentwicklung der Bank sicherzustellen.

Empfehlungen

01.	Verantwortung für ressortübergreifende Entwicklung und Qualität des Gesamtkreditprozesses für Firmenkunden konkretisieren und stärken	Kreditgeschäfte
02.	Datenqualität im Bereich Immobilienfinanzierung weiter verbessern	
03.	Aufsichtsrat mit bestimmten Informationen, die außerhalb des Risikoberichts in eigenen Berichten dargestellt sind, stärker befassen	
04.	In Kreditverträgen dem Risikoprofil von Finanzierungen angemessene Sicherheiten sowie Bedingungen und Auflagen vorsehen	Kreditengagements
05.	Bei Berichterstattung von Kreditentscheidungen an Aufsichtsrat Blankoanteile und Vorgaben aus Engagementstrategien ergänzen	Kreditprozess
06.	Bei Gruppen verbundener Kunden ordnungsgemäße Gruppenbildung sicherstellen	
07.	Bei Unternehmensgruppen auf Bereitstellung von Konzernabschlüssen drängen	
08.	Kreditanträge als zentrale Entscheidungsgrundlage für Kompetenzträger·innen weiter verbessern	
09.	Bei Beurteilung wirtschaftlicher Verhältnisse Finanzlage auch mittels differenzierter Cash-Flow-Größen vertiefend analysieren	
10.	Evidenthaltung von Engagementstrategien und Reflexion dieser bei geplanter Abweichung sicherstellen	
11.	Von risikobegrenzenden Limiten nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen und auf Abweichungen in Anträgen klar hinweisen	
12.	Standard-Kreditvertrag für Firmenkunden auf Anpassungserfordernisse prüfen und notwendige Änderungen vornehmen	
13.	Frühwarnsystem konsequent weiterentwickeln und involvierte Mitarbeitende regelmäßig für Frühwarnindikatoren sensibilisieren	
14.	Bereitstellung von Jahresabschlüssen einschließlich Prüfungsberichten entsprechend rechtlicher Anforderungen sicherstellen	
15.	Externe Marktinformationen in der internen Risikobeurteilung und Berichterstattung stärker berücksichtigen	Information – Reaktion
16.	Kundenkommunikation in der Intensivbetreuung federführend über die Marktfolge prüfen	

-
17. Interessen und Beteiligungsstrategie des Landes klarstellen (Land)
 18. Je nach gewählter Option und Beteiligungshöhe des Landes Informationsfluss sicherstellen und Geheimhaltungsmaßnahmen treffen (Land)

Interessen des
Landes

Kenndaten

Hypo Vorarlberg Bank AG

Finanzkennzahlen des Konzerns in Mio. €	2020	2024
Bilanzsumme	15.297	15.250
Kundendarlehen und -kredite	68 %	73 %
Ergebnis vor Steuern	49	58
Risikovorsorgen und Wertminderung finanzieller Vermögenswerte	-41	-66
Gesamteigenmittel	1.540	1.739

Kapitalquoten des Konzerns in %	2020	2024
Harte Kernkapitalquote	14,3	16,2
Kernkapitalquote	14,9	16,8
Gesamtkapitalquote	17,8	19,3

Geprüfte Kreditgeschäfte	Ende 2023
Offene Kredite an Kundengruppe	7
davon ausgefallen*	6
Offener Betrag ausgefallener* Kredite in Mio. €	~ 131
davon Immobilienkredite	~ 84
davon Privatstiftung A	~ 47

Eigentümer Land

Beteiligungskennzahlen in Mio. €	2020	2024
Landeshaftungen	50,0	37,8
Gewinnausschüttung an Land	2,3	3,4
Ertrag aus Additional-Tier-1-Anleihe (vor Steuern)	2,2	2,2

Hinweis: Begriffe im Glossar erläutert

* „Ausgefallen“ ist ein bankenaufsichtsrechtlicher Begriff, bei dem mögliche Erlöse aus einer allfälligen Verwertung von Sicherheiten noch nicht berücksichtigt sind.

Quelle: Hypo Vorarlberg Bank AG, Informationen Abteilung Vermögensverwaltung (IIIb)

1 Überblick

Die Hypo Vorarlberg Bank AG ist überregional tätig und war im Jahr 2023 die zehntgrößte Bank Österreichs. Finanzkennzahlen wiesen in den letzten Jahren auf eine grundsätzlich erfolgreiche Entwicklung hin. Allerdings war das Jahresergebnis 2023 u.a. wegen erhöhter Risikovorsorgen verringert. Grund dafür waren vor allem negative Entwicklungen im Firmenkunden- und Immobilienbereich, etwa Kreditausfälle. Mittelbarer Mehrheitseigentümer der Bank ist das Land. Darüber hinaus sind zwei größere deutsche Kreditinstitute beteiligt. Da im Bankwesen das Eingehen von Risiken in besonderem Maße zum Unternehmensgegenstand gehört, betont der Landesrechnungshof die Bedeutung sorgfältig aufbereiteter Entscheidungsgrundlagen.

Nach medialer Berichterstattung verlangten Abgeordnete sämtlicher im Vorarlberger Landtag vertretenen Parteien vom Landes-Rechnungshof, bestimmte Geschäfte der Hypo Vorarlberg Bank AG (HypoV) zu prüfen. Anlass war, dass ab dem vierten Quartal 2023 wesentliche Rechtsträger einer großen international tätigen Immobilien- und Handelsgruppe mit Hauptsitz in Österreich Insolvenz anmeldeten und auch Kredite der HypoV in Ausfall gerieten. Die Bank stand mit dieser Kundengruppe in langjähriger Geschäftsbeziehung.

Situation

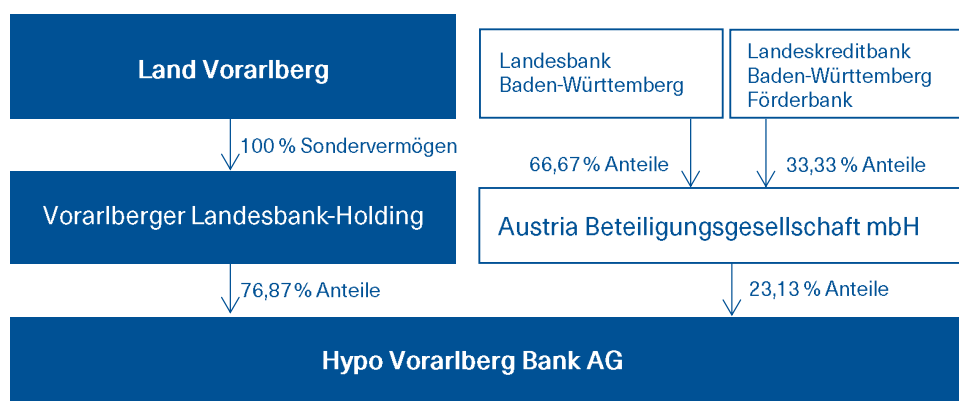
Die Prüfung sollte ab dem Jahr 2020 nicht nur Investments und Kreditvergaben der HypoV an diese Kundengruppe beleuchten, sondern auch Kontrollmechanismen, internes Frühwarnsystem sowie Berichtspflichten innerhalb der Bank. Weiters sollte sie klären, ob der Aufsichtsrat seinen Aufsichtspflichten vollumfänglich nachgekommen war und die vergebenen Kredite mit entsprechender Qualität besichert waren. Zu untersuchen war weiters, wie die Bank nach Aufkommen relevanter Informationen reagierte und welche Maßnahmen in den entsprechenden Gremien gesetzt wurden. Zudem war die Frage zu beantworten, inwiefern die Interessen der Eigentümer gewürdigt wurden und wie die Risiken für das Land in Zukunft abgesichert werden müssen.

Prüfverlangen

Eigentümer

Das Land ist mittelbar Mehrheitseigentümer der HypoV. Über die Vorarlberger Landesbank-Holding (VLHolding) ist es mit 76,87 Prozent am Kapital der Bank beteiligt. Die weiteren Anteile hält ein deutscher Rechtsträger, die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH. Sie steht im Eigentum der Landesbank Baden-Württemberg und der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank.

Übersicht Eigentümerstruktur



Quelle: Firmenbuch, Webseite Hypo Vorarlberg Bank AG; Darstellung Landes-Rechnungshof

Die VLHolding ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bregenz. Ihre Aufgabe ist, die Anteile des Landes an der HypoV zu verwalten. Im Jahr 1996 wurde das gesamte bankwirtschaftliche Unternehmen in die neu gegründete Aktiengesellschaft, die HypoV, eingebracht. Das Land ist daher

Vorarlberger Landesbank-Holding

Eigentümer dieses Sondervermögens. Für Beteiligungen des Landes an wirtschaftlichen Unternehmungen ist in der Landesverwaltung die Abteilung Vermögensverwaltung (IIIb) zuständig.

Organe der VLHolding sind Vorstand und Verwaltungsrat, die von der Landesregierung bestellt werden. Holdingvorstand und Vorstand der HypoV sind personell ident besetzt. Die neun Mitglieder des Verwaltungsrats, unter denen sich drei Landesbedienstete befinden, sind mit zwei Ausnahmen auch Aufsichtsratsmitglieder der HypoV. Organmitglieder der VLHolding sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, was aber nicht für Auskünfte gegenüber der Landesregierung gilt.

Die HypoV ist eine Universalbank, die mit ihren Kund·innen über die regionalen Grenzen gewachsen ist. Neben der Zentrale in Bregenz und 14 weiteren Filialen in Vorarlberg hat sie Standorte in Wien, Graz, Wels und Salzburg sowie eine Niederlassung in St. Gallen. Weitere Kernmärkte sind Bayern und Baden-Württemberg. In ausgewählten Fällen begleitet sie Kund·innen außerhalb der bestehenden Kernmärkte. Kernkompetenzen der Bank sind u.a. Hypothekar-, Firmenkunden- und Veranlagungsgeschäfte.

Hypo Vorarlberg
Bank AG

Die HypoV ist an mehreren weiteren Gesellschaften beteiligt, die etwa im Leasing- und Immobiliengeschäft tätig sind. Gemeinsam bilden sie den HypoV-Konzern, dessen durchschnittliche Anzahl der Mitarbeitenden sich in den Jahren 2020 bis 2024 um zehn Prozent auf 761 Vollzeitäquivalente erhöhte. Gemessen an der Bilanzsumme war die Bank im Jahr 2023 das zehntgrößte Kreditinstitut Österreichs.

HypoV-Konzern
Finanzkennzahlen

Finanzkennzahlen des HypoV-Konzerns

zum 31. Dezember in Mio. €

	2020	2021	2022	2023	2024
Bilanzsumme	15.297	15.626	15.305	15.727	15.250
Kundendarlehen und -kredite	10.340	10.379	10.645	11.090	11.138
Ergebnis vor Steuern	49	94	161	53	58
Risikovorsorgen und Wert- minderung fin. Vermögenswerte	-41	-15	10	-78	-66
Hartes Kernkapital	1.240	1.302	1.412	1.434	1.461
Gesamteigenmittel	1.540	1.578	1.703	1.708	1.739
Harte Kernkapitalquote in %	14,34	15,39	16,17	16,09	16,21
Gesamtkapitalquote in %	17,81	18,65	19,51	19,16	19,30
Gesamtkapitalanforderungen in %	13,80	13,81	13,31	13,49	13,37

Hinweis: Begriffe im Glossar erläutert

Quelle: Konzernabschlüsse 2020 bis 2024 Hypo Vorarlberg Bank AG

Die Bilanzsumme des HypoV-Konzerns belief sich zum Jahresende 2024 auf € 15,25 Mrd. Knapp drei Viertel davon machten Kundendarlehen und -kredite aus. Das Ergebnis vor Steuern betrug in diesem Jahr € 58,06 Mio. Es lag damit um neun Prozent höher als jenes des Jahres 2023, das wegen erhöhter Risikovorsorgen^{Glossar} verringert war. Grund dafür waren u.a. negative Entwicklungen im Firmenkunden- und Immobilienbereich, wie Kreditausfälle.

Die harte Kernkapitalquote des HypoV-Konzerns erhöhte sich im Vergleich der Jahre 2020 und 2024 um 1,87 Prozentpunkte auf 16,21 Prozent. Ende 2024 wies er Gesamteigenmittel von € 1,74 Mrd. aus. Die Gesamtkapitalquote, welche sich auf Basis der verfügbaren Gesamteigenmittel errechnet, lag bei 19,30 Prozent und damit höher als im Jahr 2020. Im gesamten Prüfzeitraum überstieg sie das rechtliche Mindestmaß.

Die Bank wird regelmäßig von zwei Ratingagenturen bewertet. Langfristige Verbindlichkeiten stuft eine Agentur im Prüfzeitraum durchgängig mit A+, eine andere mit A3 ein. Beides entspricht einer guten Bonität im Bereich der oberen Mittelklasse. Der Landes-Rechnungshof sichtete ferner wesentliche Bankkennzahlen. Er stellte fest, dass aufsichtsrechtliche Vorgaben eingehalten wurden und risiko- sowie effizienzbezogene Kennzahlen grundsätzlich in einem zufriedenstellenden Bereich lagen.

Organe

Organe der HypoV sind Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Auch die Satzung verpflichtet Mitglieder aller Organe und weitere an ihren Sitzungen teilnehmende Personen zur Verschwiegenheit. Zudem regelt sie u.a. persönliche Voraussetzungen der Organmitglieder sowie deren Aufgaben. Kompetenzen und Arbeitsabläufe sind in Geschäftsordnungen näher ausgestaltet. Solche bestehen auch für die vom Aufsichtsrat eingerichteten Ausschüsse.

Die Hauptversammlung dient der gemeinschaftlichen Willensbildung der beiden Aktionärinnen. Sie entscheidet insbesondere über Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Änderungen der Satzung. Aktionär·innen verfügen über ein Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht. Im Prüfzeitraum entsendete die Landesregierung jeweils einen Bediensteten der Abteilung Vermögensverwaltung (IIIb) in die jährliche Hauptversammlung.

Hauptversammlung

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und begleitet dessen Tätigkeit strategisch-vorausschauend. Dafür stehen ihm Einsichts-, Prüf- und Berichtserstattungsrechte zu. Seiner Beschlussfassung bedürfen u.a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ebenso wie bestimmte Geschäfte bzw. Maßnahmen, etwa die Festlegung von Grundsätzen der Geschäftspolitik.

Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich weisungsfrei. Sie müssen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Geschäftstätigkeit und verbundene Risiken der Bank zu verstehen und Entscheidungen des Vorstands hinterfragen zu können. Neue Mitglieder werden von der Aufsichtsbehörde auf ihre fachliche Eignung und Erfahrung beurteilt, was auch bei Vorstands- und weiteren Schlüsselfunktionen erfolgt.

In der HypoV besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt 15 Mitgliedern, Vorsitzender, Stellvertreter und acht weitere Mitglieder sowie fünf vom Betriebsrat entsendete Arbeitnehmervertreter·innen. Im Jahr 2024 verfügten unter den nicht vom Betriebsrat delegierten Aufsichtsratsmitgliedern einschließlich des Vorsitzenden vier Personen über Erfahrung im Bankwesen, eine im Bereich Wirtschaftstreuhand sowie drei in der Leitung von Unternehmen. Zwei Aufsichtsräte sind der Landesverwaltung bzw. -politik zuordenbar.

Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Organfunktion sorgfältig im Sinne eines ordentlichen Überwachers auszuüben. Jene Mitglieder, die einen Pflichtverstoß zu verantworten haben, haften solidarisch gegenüber der Gesellschaft. Zu beachten ist, dass der Aufsichtsrat seine Entscheidungen vor allem auf Grund von Informationen trifft, die ihm der Vorstand bereitstellt. Auf deren Richtigkeit dürfen sich die Mitglieder grundsätzlich verlassen. Berichte von Vorstand und Sachverständigen müssen sie aber kritisch hinterfragen.

Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. In der HypoV sind fünf Ausschüsse eingerichtet. Gesetzlich vorgeschrieben sind Risikoausschuss, Prüfungsausschuss, Vergütungsausschuss und Nominierungsausschuss. Zusätzlich besteht ein mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteter Kreditausschuss. Dieser entscheidet grundsätzlich monatlich über die Gewährung von Darlehen und Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Höhe. In den Aufgabenbereich des Risikoausschusses fallen u.a. die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich Risikostrategie sowie die Überwachung der Strategieumsetzung. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann in Protokolle aller Ausschüsse Einsicht nehmen. Kreditanträge sind nur für Mitglieder des Kreditausschusses einsehbar.

Für die Angelegenheiten von Ausschüssen sind primär deren Mitglieder verantwortlich. Für Aufsichtsratsmitglieder, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, beschränkt sich die Verantwortung auf eine Plausibilitätskontrolle. Letztere setzt voraus, dass Ausschüsse dem Aufsichtsratsplenum von ihrer Arbeit berichten. Diese Berichtspflicht beschränkt sich bei Ausschüssen mit Entscheidungskompetenz aber auf jene Inhalte, die zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe erforderlich sind.

Der Vorstand hat die Gesellschaft u.a. im Einklang mit den Unternehmenszielen zu leiten und nach außen zu vertreten. Vorrangig ist dabei das Wohl des Unternehmens zu verfolgen, Interessen von Aktionär·innen, Arbeitnehmer·innen und der Öffentlichkeit sind aber ebenso zu berücksichtigen. Der Vorstand agiert weisungsfrei gegenüber Aktionär·innen und Aufsichtsrat.

In der HypoV besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, die jeweils auf maximal fünf Jahre bestellt sind. Er setzt sich im Prüfzeitraum aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Aufgabe des Vorsitzenden sind u.a. Vorstandssitzungen vorzubereiten und zu leiten, für die Durchführung von Beschlüssen zu sorgen oder die Arbeit des Vorstands zu koordinieren. Ebenso kommt ihm die Berichterstattung gegenüber der Hauptversammlung sowie die Kommunikation mit Aufsichtsrat und Öffentlichkeit zu.

Ausschüsse

Vorstand

Bankvorstände haben die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Sie müssen bankgeschäftliche und bankbetriebliche Risiken durch geeignete Strategien und Verfahren steuern, überwachen und begrenzen. Ebenso haben sie auf die Gesamtertragslage der Bank Bedacht zu nehmen. Die Haftung für pflichtwidriges Vorstandshandeln steht im Spannungsverhältnis zur Freiheit unternehmerischer Ermessensentscheidungen, beispielsweise bei Finanzierungen. Ein Vorstandsmitglied handelt pflichtwidrig, wenn nach Würdigung aller Umstände die Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlagens deutlich überwiegt oder wenn Chancen und nahe-
liegenderweise erwartbares Risiko unverhältnismäßig sind. Pflichtwidrig ist etwa eine Kreditvergabe, ohne dass übliche Sicherheiten gewährt und Risiken vorab ordnungsgemäß eingeschätzt werden. Absehbare Risiken müssen adäquat abgesichert werden. Auch nach Kreditgewährung sind Bonität und Kreditrisiko zu verfolgen, um gegebenenfalls mit Kündigung oder Anforderung von zusätzlichen Sicherheiten zu reagieren. Besteht, wie bei der HypoV, eine Ressortverteilung, kommt es dann zu einer solidarischen Haftung, wenn ein Verstoß auf Grund der Beobachtungspflicht erkennbar war und nichts unternommen wurde, um diesen abzuwenden.

Wichtiger Verhaltensmaßstab ist die Business Judgement Rule. So handelt ein Vorstandsmitglied sorgfältig, wenn es sich bei unternehmerischen Entscheidungen nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf Grundlage angemessener Informationen annehmen darf, zum Wohl der Gesellschaft zu handeln. Dabei ist das Verhalten stets aus einer ex ante^{Glossar}-Perspektive zu beurteilen. Erforderlich ist eine sorgfältig aufbereitete Entscheidungsgrundlage. Diese Grundlage muss umso breiter und gefestigter sein, je wichtiger die Entscheidung für das Unternehmen ist. Sinngemäß gilt die Business Judgement Rule auch für Aufsichtsratsmitglieder.

Vorstände und Aufsichtsräte gaben an, während des Prüfzeitraums keine Geschenke oder Einladungen von Rechtsträgern, leitenden Personen oder dem Gründer der Kundengruppe angenommen zu haben.

Aufsicht und weitere Kontrollakteure

Die Aufsicht über Kreditinstitute, die nicht direkt von der Europäischen Zentralbank überwacht werden, obliegt in Österreich der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA). Staatskommissär·innen nehmen in deren Auftrag an Sitzungen der Bank teil. Ferner prüfen Bankprüfer·innen die Jahresabschlüsse von Banken.

Die HypoV unterliegt der Aufsicht der FMA. Diese kann in ihrem Zuständigkeitsbereich die Österreichische Nationalbank mit einer Prüfung beauftragen. Zum gegenständlichen Thema gab es bei der HypoV solche Prüfungen seit dem Jahr 2020 zweimal, sowohl im Jahr 2022 als auch im Folgejahr.

Die Österreichische Nationalbank stellte bei diesen Prüfungen Verdachte auf Verletzung von Rechtsakten, Leitlinien oder Empfehlungen europäischer Aufsichtsbehörden sowie Mindeststandards bzw. Rundschreiben der FMA fest.

Finanzmarktaufsicht

Um die Umsetzung der Feststellungen aus den Prüfungen zu kontrollieren, beauftragte die Bank im Jahr 2024 ein Beratungsunternehmen.

Als Teil der staatlichen Bankenaufsicht werden von der Bundesminister·in für Finanzen für jedes Kreditinstitut Staatskommissär·innen bestellt. Sie nehmen an Hauptversammlungen und Sitzungen des Aufsichtsrats und dessen Ausschüssen teil. Ihre Aufgabe ist u.a., unverzüglich Einspruch gegen Beschlüsse zu erheben, welche Gesetze oder Vorgaben des Finanzministeriums bzw. der FMA verletzen.

Staatskommissär·innen

Zur Prüfung der Konzern- und Jahresabschlüsse bestellte die Bank in allen geprüften Jahren Abschlussprüfer·innen. Diese Bankprüfer·innen erteilten durchgängig uneingeschränkte Bestätigungsvermerke, sowohl für den Einzel- als auch den Konzernabschluss.

Bankprüfer·innen

Die HypoV ist als zehntgrößte Bank Österreichs überregional tätig und agiert auch in einem internationalen Wettbewerbsumfeld. Finanzkennzahlen wiesen in den letzten Jahren auf eine grundsätzlich erfolgreiche Entwicklung hin, die auf moderates Wachstum bei gleichzeitiger Stärkung der Eigenmittel gerichtet war. Neben der Ausschüttungspolitik war dies auch durch Effizienzvorteile begründet. Letztere sollten weiterhin konsequent verfolgt werden. Im Betrachtungszeitraum übertraf der Bankkonzern wesentliche kapitalbezogene Kennzahlen. Allerdings wirkte sich erhöhter Risikovorsorgebedarf im Jahr 2023, u.a. in Folge von Kreditausfällen, nachteilig auf das Ergebnis aus.

Bewertung

Die Mehrheitsbeteiligung des Landes kann für die Bank Vorteile bieten, etwa beim Rating. Dafür ist eine solide Finanzpolitik des Landes wichtig. Gleichzeitig ist die HypoV durch die öffentliche Beteiligung einem besonderen polit-medialen Interesse ausgesetzt. Trotz zwischengeschalteter Holding^{Glossar} kann die Stellung des Landes mit der eines unmittelbaren Gesellschafters verglichen werden. Dessen Einflussmöglichkeiten unterliegen auf Grund der Rechtsform allerdings Einschränkungen. Die darüber hinaus bestehende indirekte Beteiligung größerer Kreditinstitute an der HypoV bietet grundsätzliche Chancen, etwa für Zusammenarbeit oder Know-how-Transfer.

Im Bankwesen gehört das Eingehen von Risiken in besonderem Maße zum Unternehmensgegenstand. Daher kommt der Auswahl von Organmitgliedern hohe Bedeutung zu. Vor allem Expertise in maßgeblichen Entwicklungen im Bankwesen ist wichtig und sollte weiter gestärkt werden. In diesem Zusammenhang betont der Landes-Rechnungshof die bedeutende Rolle des Aufsichtsrats, den Vorstand zu überwachen und seine Entscheidungen kritisch zu hinterfragen sowie ihn strategisch-vorausschauend zu begleiten. Hohe Verantwortung tragen u.a. die Mitglieder des Kreditausschusses, dem Entscheidungskompetenz über höhere Darlehen und Kredite zukommt. Im Allgemeinen dürfen andere Aufsichtsratsmitglieder darauf vertrauen, dass Ausschussmitglieder ihre Aufgaben ordentlich erledigen, ihre grundsätzliche Überwachungsverpflichtung bleibt aber bestehen.

Der Aufsichtsrat entscheidet vor allem auf Grund von Informationen, die durch den Vorstand bereitgestellt werden. Sorgfältig aufbereiteten Entscheidungs-

grundlagen kommt daher hohe Bedeutung zu. Diese sind auch ein wesentliches Kriterium der Business Judgement Rule, mit welcher das Spannungsverhältnis zwischen pflichtwidrigem Handeln und der Freiheit unternehmerischer Ermessensentscheidungen aufgelöst werden soll.

Stellungnahme HypoV

An dieser Stelle möchte sich die Bank für den professionellen Austausch mit dem Landes-Rechnungshof und den stets wertschätzenden Umgang während der Prüfung bedanken. Die Ergebnisse der vorliegenden Prüfung in Form von Empfehlungen werden sehr ernst genommen mit dem Ziel, diese vollumfänglich umzusetzen.

Nachdem aufgrund erhöhter Risikovorsorgen das Jahresergebnis 2023 verringert war und dies zu intensiver medialer Berichterstattung über Geschäfte der Bank mit einer Kundengruppe führte, verlangten Landtagsabgeordnete eine Prüfung der Bank durch den Landes-Rechnungshof.

Ein wichtiges Ergebnis dieser Prüfung ist, dass der Landes-Rechnungshof die erfolgreiche Entwicklung der Bank bestätigt. Der Bankkonzern übertraf wesentliche kapitalbezogene Kennzahlen im Betrachtungszeitraum.

Dies spiegelt sich in der Feststellung des Landes-Rechnungshofes wider, wonach „die Kapitalquoten der Bank selbst bei fiktiver Ausbuchung sämtlicher relevanter Kredite nach wie vor merklich über den rechtlichen Vorgaben liegen würden“.

Diese Entwicklung ist umso beachtlicher, als sie in einem herausfordernden wirtschaftlichen Umfeld erreicht worden ist, was bei der Gesamtbetrachtung dieser Detailprüfung einer einzelnen Kundengruppe berücksichtigt werden muss.

Wir halten fest, dass das Kreditgeschäft einer Bank ein Risikogeschäft darstellt, bei dem Ausfälle nicht gänzlich vermeidbar sind. Auch eine vertiefende, laufende Prüfung einer Geschäftsbeziehung schließt Risiken (z.B. unerwartete negative Entwicklung des wirtschaftlichen Umfeldes) nicht aus und Ausfälle sind damit immer möglich. Daher müssen Banken Ausfälle in ihre Kostenkalkulation einbeziehen.

Zum besseren Verständnis für den:die Leser:in dieses Berichtes erlauben wir uns, folgende untersuchte Kundenhistorie aus Sicht der Bank zu erläutern:

- *Es bestand eine langjährige (seit 2010), ertragreiche Zusammenarbeit mit mehreren hundert Millionen Euro erfolgreich abgewickelter Finanzierungsvolumen.*
- *Alle Finanzierungen wurden auf allen Ebenen einstimmig beschlossen und ab 2011 wurden auch alle Finanzierungen im Kreditausschuss bewilligt. Aufgrund der langjährigen intensiven Kundenbeziehung waren die Gremien sehr gut mit den Fakten zur Kundengruppe vertraut. Entscheidungsgrundlage bildeten bei allen Entscheidungen immer Anträge mit möglichst umfassender*

Beleuchtung aller wesentlichen Punkte, wobei auch negative/kritische Punkte (z.B. komplexe Gruppenstruktur) aufgezeigt wurden.

- *Alle Finanzierungen waren nach Ansicht der Bank marktüblich besichert, auch wenn der Wertansatz der verpfändeten Anteile an der Holding-Gesellschaft aufgrund des Fehlens eines externen Bewertungsgutachtens (was eine regulatorische Bewertungsvorgabe ist) mit Null erfolgen musste und das Obligo wie unbesichert ausgewiesen wurde. Interne Bewertungsberechnungen zeigten eine mehrfache Wertüberdeckung, was durch die impliziten Bewertungen im Zuge von durchgeführten Kapitaltransaktionen am Markt bestätigt wurde. So zahlte ein Investor bei seinem Einstieg 2015 für 10 % der Anteile an der Holding-Gesellschaft rd. 100 Mio Euro und 2021 wurden für 5 % 245 Mio Euro gezahlt.*
- *Die Vertreter:innen der Bank haben immer die kritische Distanz zum Kunden gewahrt und es wurden im Laufe der Kundenbeziehung Finanzierungsanfragen von über 250 Mio Euro abgelehnt bzw. aufgrund der gestellten Anforderungen bei anderen Banken platziert.*
- *Die Gruppe entwickelte sich seit den 2000er Jahren zu einem der renommiertesten Immobilienentwicklern in der D-A-CH-Region mit Top-Immobilien in den wesentlichen Städten im Bereich Innenstadt-Einkaufszentren im gehobenen Segment.*
- *Die Größe des Engagements der Bank entwickelte sich mit ihrem eigenen Wachstum: Die Verdoppelung des Eigenkapitals der Bank seit 2009 auf über 1,1 Mrd Euro in 2020 erhöhte auch ihre Risikotragfähigkeit.*
- *Parallel entwickelte sich der Immobilien-Teilkonzern 1 des Kunden sehr erfolgreich. Das Eigenkapital stieg von 330 Mio Euro auf über 5,4 Mrd Euro in 2022 (bei einer Bilanzsumme von rd. 17 Mrd Euro).*
- *Über die Jahre gewann der Immobilien-Teilkonzern 1 namhafte, erfahrene Investoren, die über 2,9 Mrd Euro an Kapitalaufstockungen durchgeführt haben.*
- *Der Immobilien-Teilkonzern 1 war ebenfalls sehr erfolgreich am Schuldscheindarlehen- und Anleihenmarkt wie auch im Aufbau von stabilen Bankbeziehungen.*
- *Im Jahre 2021 lag die Equity-Bewertung der Holding (als Mehrheitseigentümer des Immobilien-Teilkonzerns 1) im Zuge einer Aufstockung bei rd. 4,9 Mrd Euro.*
- *Die Bank hatte nach ihrer Ansicht ausreichend Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse. Einerseits lag ein testierter, mit Bestätigungsvermerk einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehener Jahresabschluss der Holding-Gesellschaft vor und andererseits hatte die Bank, neben zahlreichen Unternehmenspräsentationen der Gruppe, die Teilkonzernabschlüsse von wesentlichen Teilbereichen. An dieser Stelle soll betont werden, dass der Immobilien-Teilkonzern 1 den größten Teil der Gruppe darstellte und daher für die Bonität der Holding-Gesellschaft und den Wert der Besicherung der Bank als wesentlich erachtet*

wurde. Auf diesen Teilbereich legte die Bank daher ihren Fokus bei der Analyse der Gruppe.

- Es gab nachweislich keine Querfinanzierungen oder Querhaftungen des Immobilien-Teilkonzerns 1 in die restliche Gruppe (im vorliegenden Bericht angeführte Haftungen betreffen Projektfinanzierungen eigener Tochtergesellschaften).
- Der aufgezeigte steigende Finanzierungsbedarf im Immobilien-Teilkonzern 1 basierend auf dem ausgewiesenen negativen Free Cash Flow (d.h. Cash Flow nach Investitionen) ist auf das strategiekonforme Wachstum (Erhöhung der Anzahl an Projekten) des Teilkonzerns zurückzuführen und war nach Einschätzung der Bank kein Anzeichen einer Krise.
- Die Immobilienbranche war bereits durch die Coronakrise geschwächt. Ab Mitte 2022, beginnend mit dem Ende der Nullzinspolitik der EZB, kam mit dem Ukrainekrieg zusätzlich die Energiepreiskrise, weiters gab es Lieferkettenstörungen; dies führte zu einer stark ansteigenden Inflation, was in Summe die Baukosten drastisch erhöhte und die Immobilienbranche vor ungeahnte Probleme stellte.
- Das dramatische Ausmaß der Zinssteigerung (Vervierfachung innert eines Jahres) kam für alle überraschend und war so nicht vorhersehbar. Das externe Rating des Kunden war im September 2022 nach einer Herabstufung um eine Stufe bei „A“ (mit negativem Ausblick), was einer immer noch guten Beurteilung entsprach.
- Die Immobilienbranche wurde von diesen Entwicklungen besonders hart und für alle unerwartet getroffen. Insolvenzen, auch von anderen größeren Gesellschaften, sind bis heute die Folge dieser Umstände.
- Der medial bekannt gewordene Fokus der EZB im Sommer 2023, unter anderem durch Sonderprüfungen des Gruppen-Obligos bei führenden deutschen und österreichischen Banken (nach Wissen der Bank ein bisher beispielloser Vorgehen der EZB), erschwerte die Finanzierungs- und Refinanzierungschancen der Gruppe.
- Die Sicherung der Liquidität des Immobilien-Teilkonzerns 1, aufgezeigt in einem der Bank vorgelegten Liquiditätsplan, schien bis Mitte Sommer 2023 auf sehr gutem Weg (erste, bedeutende Einzahlungen einer mehrere hundert Millionen Euro Mezzaninkapital umfassenden Gesamttransaktion waren bis dahin erfolgt).
- Die Kündigung der Finanzierungen erschien der Bank aus schadenersatzrechtlichen Gründen nicht ratsam, es bestanden keine Zahlungsrückstände. Der Gesamtmarkt verhielt sich in dieser Hinsicht ebenfalls abwartend. Die Bank forderte seit Beginn 2023 die Vorlage eines Abbauplanes bei der Privatstiftung A ein. Die Insolvenzen wurden letztlich aufgrund eigener Anträge der Gesellschaften eröffnet (nicht von dritter Seite und auch von keiner anderen Bank).

- *Fazit: Dieses beispiellose, parallele Auftreten von so vielen besonders für die Immobilienbranche belastenden Faktoren und Ereignissen führte letztendlich zur nicht aufzuhaltenden Insolvenz der Gruppe.*

Zu dem von der HypoV ab Beginn 2023 eingeforderten Abbauplan bei der Privatstiftung A hält der Landes-Rechnungshof fest, dass ihm dazu keine Hinweise vorgelegt wurden. Aus bereitgestellten Unterlagen geht eine Einforderung erst Ende August 2023 hervor.

Kommentar
Landes-Rechnungshof

2 Kreditgeschäfte

2.1 Vorgaben und Ziele

Das Kreditgeschäft von Banken ist durch europäische und nationale Vorschriften stark reguliert. Darauf aufbauend legt die HypoV mit ihrer Geschäfts- sowie Risikostrategie interne Vorgaben und Ziele fest. Nicht zuletzt auf Drängen der Aufsicht und in Folge von höheren Kreditausfällen nahm die Bank im Prüfzeitraum Verbesserungen und weitere Risikobegrenzungen vor. Der Landes-Rechnungshof betont die Bedeutung der Risikokultur und Vorbildfunktion der Führungskräfte. Generell erachtet er als wichtig, wesentliche Änderungen der Risikostrategie im Aufsichtsrat ausreichend zu behandeln.

Kreditgeschäfte der HypoV sind sowohl durch bankenrechtliche Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene reglementiert als auch durch den strategischen Rahmen der Bank bestimmt.

Situation

Bankenrechtlicher Rahmen

Vorschriften auf europäischer und nationaler Ebene geben den rechtlichen Rahmen im Bankwesen vor. Darauf aufbauend gibt es themenspezifische Leitlinien.

Eine zentrale europäische Regelung ist die Kapitaladäquanzverordnung^{Glossar} (Capital Requirements Regulation – CRR). Sie legt u.a. Anforderungen an Eigenmittel einschließlich Sicherheiten, Liquidität von Kreditinstituten sowie zusammenhängende Berichts- und Offenlegungspflichten fest. Zudem regelt sie, dass Kund·innen u.a. mit wirtschaftlichen Abhängigkeiten aus Risikogründen zu einer sogenannten Gruppe verbundener Kunden^{Glossar} (GvK) zusammengefasst werden müssen. Wenn Kredite, Beteiligungen oder Haftungen einer Gruppe zehn Prozent oder mehr des Kernkapitals^{Glossar} der Bank ausmachen, liegt ein Großkredit^{Glossar} vor. Die rechtliche Höchstgrenze für einen Großkredit beträgt 25 Prozent des Kernkapitals.

Europäische Ebene

Eine EU-Richtlinie zu Kapitalanforderungen ist in Österreich vor allem im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt. Darüber hinaus bestehen themenspezifische Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Sie dienen der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts. Kreditinstitute sind angehalten, ihnen nachzukommen.

Zentrale nationale Rechtsgrundlage ist das BWG, das u.a. die Zulassung, Aufsicht und Tätigkeiten von Kreditinstituten, das Bankgeheimnis sowie besondere Vorschriften und Pflichten für Organe regelt. Es sieht aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen zur Vermeidung von Interessen- und Kompetenzkonflikten vor und enthält beispielsweise auch Vorgaben zur Veröffentlichung betreffend Corporate Governance^{Glossar}-Aspekte.

Nationale Ebene

Die FMA erlässt Verordnungen u.a. auf Grundlage des BWG. Sie macht zudem ihre Erwartungshaltung und Auslegung rechtlicher Bestimmungen in Mindeststandards, Leitfäden oder Rundschreiben bekannt. Den Mindeststandard für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallrisiken überarbeitete die FMA zuletzt im Jahr 2022.

Bankinterne Vorgaben und Ziele

Im Rahmen eines jährlich stattfindenden Strategie- und Planungsprozesses legt die Bank die Geschäfts- und daraus abgeleitet die Risikostrategie fest. Den Rahmen dafür bilden allgemeine Ziele der Eigentümer, etwa die Stärkung der Eigenmittel sowie Vorgaben zur Risikobegrenzung. Detaillierte Vorschriften für Mitarbeitende finden sich in internen Arbeitsanweisungen und sonstigen Arbeitsbehelfen.

Die Geschäftsstrategie wird jährlich überarbeitet und vom Aufsichtsrat genehmigt. Sie legt u.a. Kernmärkte oder Geschäftssegmente sowie Zielwerte für bestimmte Kennzahlen fest. Die HypoV strebt eine generelle Risikodiversifikation und Vermeidung von Klumpenrisiken an. Im Jahr 2024 wurde dieses Ziel erstmals quantitativ unterlegt.

Geschäftsstrategie

Seit dem Jahr 2022 gibt die Geschäftsstrategie auch Leitlinien zur Risikokultur vor. Im Prüfzeitraum führte die HypoV zweimal Selbstbeurteilungen zur Einschätzung der Risikokultur durch und leitete daraus Handlungsfelder ab. Auskunftsgemäß war das Festschreiben der Risikokultur für die Aufsicht wichtig. Die Bank verfolgt eine Risikopolitik, bei welcher der Ertrag in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko stehen soll. Erkenntnisse u.a. aus problembehafteten Kreditfällen sollen auch zum Aufbau einer Lessons Learned^{Glossar}-Datenbank genutzt werden.

Im Rahmen der Risikostrategie definiert der Vorstand Grundsätze der Steuerung und legt – abgeleitet aus der Geschäftsstrategie – Risikoappetit und Vorgaben u.a. für Kredit- und Ausfallrisiken fest. Für jede Risikoart werden Zuständigkeit und Berichtswege definiert. Der Risikoausschuss berät die Geschäftsleitung hinsichtlich Risikobereitschaft und -strategie und überwacht deren Umsetzung. Der Aufsichtsrat erhält die Risikostrategie zur Kenntnisnahme.

Risikostrategie

Im Prüfzeitraum passte die Bank, u.a. nach Prüfungen der Aufsicht, ihre Risikostrategie mehrfach an. Einige Bereiche wurden detaillierter ausgeführt. Abweichungen von der Risikostrategie werden nun jährlich an den Aufsichtsrat berichtet. Auf Drängen der Aufsicht ist der Bereich Immobilienfinanzierung nun stärker hinsichtlich Risikotreibern, strategischer Ausrichtung und relativer Obergrenzen ausdifferenziert.

Die Risikostrategie definierte im Bereich Kreditrisiko auch, was als Großengagement^{Glossar} zählt. Für diese bankinterne Kategorie galten besondere Begründungs- und Berichtspflichten. Für die Summe der Großengagements war eine Obergrenze festgelegt. Solche gab es zudem für neue Kredite sowie bestimmte Branchen und Regionen. Damit sollten hohe Konzentrationsrisiken vermieden werden. Während der Prüfung des Landes-Rechnungshofs plante die HypoV, auf eine neue Systematik umzustellen. Im Jahr 2022 erhöhte die Bank ihre Schwellenwerte für Großengagements in schlechteren Ratingklassen teils erheblich. Eine ausführliche Behandlung im Aufsichtsrat bzw. in dessen Ausschüssen fand nicht nachweislich statt. Seitdem befand sich die Summe aller Großengagements deutlich unter der definierten Obergrenze.

In einer Datenbank der HypoV können Mitarbeitende interne Anweisungen oder Arbeitsbehelfe abrufen. Für das Kreditgeschäft relevante Vorgaben sind u.a. die Kompetenzordnung, Jahresvorlagen, Intensivbetreuung und Problemerkreditbearbeitung^{Glossar}. Darüber hinaus regelt die Vorstandsanweisung zu Kompetenzträgern im Firmenkundengeschäft nach Wertgrenzen abgestufte Entscheidungskompetenzen u.a. von Aufsichtsrat, Kreditausschuss und Vorstand. Ein Risikomanagement-Handbuch fasst interne Vorgaben strukturiert zusammen und wird einmal jährlich aktualisiert.

Weitere Vorgaben

Der Bankensektor ist durch den europäischen und nationalen Rechtsrahmen stark reguliert. Damit soll Sicherheit und Stabilität des Finanzsystems gewährleistet werden.

In der Geschäfts- und Risikostrategie der HypoV sind wesentliche Vorgaben berücksichtigt. Der Landes-Rechnungshof erachtet deren jährliche Überarbeitung als positiv. Zudem begrüßt er, dass ab dem Jahr 2022 das Handlungsfeld Risikobewusstsein adressiert wurde. Dies entspricht auch den Anforderungen der Bankenaufsicht, welche eine angemessene Risikokultur fordert und deren Sicherstellung verlangt. Er weist allerdings darauf hin, dass Risikokultur in einer Organisation maßgeblich durch die Vorbildwirkung der obersten Leitungsorgane und weitere Führungskräfte geprägt wird. An ihr ist erkennbar, welche Bedeutung dem Risikobewusstsein tatsächlich beigemessen wird. Darüber hinaus sind Schulungen und eine regelmäßige Sensibilisierung zweckmäßig, um risikoorientiertes Verhalten nachhaltig zu fördern. Potenzial dafür bietet auch die geplante Lessons Learned-Datenbank.

Der im Prüfzeitraum verstärkte Fokus auf Entscheidungen, welche mit der Risikostrategie nicht konform sind, begrüßt der Landes-Rechnungshof ebenso wie die größere Sensibilität für Großkredite und Großengagements. Er bemängelt, dass die starke Anhebung der Schwellenwerte für Großengagements im Risikoausschuss bzw. Aufsichtsrat nicht ausführlich behandelt wurde. Die Änderung hatte sowohl Auswirkung auf Begründungs- und Berichterstattungspflichten von größeren Krediten als auch auf die Überschreitung der Gesamtobergrenze von Großengagements. Damit waren fortan weniger Kredite hiervon umfasst, ohne dass sich das Kreditrisiko der Bank unmittelbar änderte. Nunmehr ist geplant, auf eine neue Systematik umzustellen. Generell erachtet der Landes-Rechnungshof als wichtig, wesentliche Änderungen der Risikostrategie im Aufsichtsrat ausreichend zu behandeln.

Wir unterstreichen die Feststellung des Landes-Rechnungshofes, dass die Bank eine Risikopolitik verfolgt, bei der der Ertrag in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko steht.

Die erfolgreiche Diversifizierung (örtlich und inhaltlich) zeigte Wirkung. Die Bank weist deswegen eine erfolgreiche Entwicklung auf.

Als rechtlich mögliche Großkreditobergrenze für eine Kundengruppe galt für die Bank für das Jahresende 2019 ein Kreditvolumen von 357 Mio Euro und für das Jahresende 2020 ein Kreditvolumen von 354 Mio Euro. Diese Grenzen wurden in Umsetzung der oben erwähnten Risikopolitik niemals ausgenutzt, so auch bei der prüfungsrelevanten Kundengruppe bei weitem nicht.

Der Landes-Rechnungshof erachtet es als wichtig, wesentliche Änderungen der Risikostrategie im Aufsichtsrat ausreichend zu behandeln. Dies hat die Bank immer so gehalten und wird dies auch künftig immer tun. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Gremien behandelte Themen nicht als Wortprotokoll festgehalten werden. Eine Verbesserung der diesbezüglichen Dokumentation ist in Ausarbeitung.

Stellungnahme HypoV

2.2 Struktur und Berichte

Die Aufbauorganisation der HypoV orientiert sich an der gesetzlich gebotenen Funktionstrennung von Markt und Marktfolge. Sie soll Interessenkonflikte vermeiden und eine objektive Abwägung von Ertragschancen und Risiken sicherstellen. Dem Ressort Markt obliegt neben der Geschäftsanbahnung auch die Einholung von Kundeninformationen. Die Marktfolge ist u.a. für die Begrenzung und Überwachung von Kreditrisiken zuständig. Als wichtig erachtet der Landes-Rechnungshof, die ressortübergreifende Verantwortung für Entwicklung und Qualität des Gesamtkreditprozesses zu stärken. Beim Berichtswesen zu Immobilienfinanzierungen bestehen u.a. auf Grund von Datenmängeln Verbesserungsmöglichkeiten.

Die HypoV ist in drei Ressorts gegliedert, für die jeweils ein Vorstandsmitglied zuständig ist. Die beiden mit Kreditentscheidungen befassten Bereiche Markt und Marktfolge weisen eine klare Trennung bis zur Vorstandsebene auf. Einem dritten Bereich sind Agenden wie Finanzen, Organisation oder IT zugeordnet. Darüber hinaus bestehen Einheiten, wie die Interne Revision, die dem Gesamtvorstand unterstellt sind. Das Berichtswesen der Bank stellt Informationen zu Kreditgeschäften sowohl auf Portfolioebene, d.h. gesamthaft für alle Engagements, als auch hinsichtlich einzelner Kreditgeschäfte bereit.

Struktur

Die Aufbauorganisation der HypoV einschließlich Vorstandszuständigkeiten sind in einem Organigramm dargelegt.

Ressortverteilung der HypoV

mit Fokus auf relevante Bereiche für Kreditgeschäfte

Vorstandsmitglied	Vorstandsvorsitzender	Vorstandsmitglied
Konzernrevision und Interne Revision		
Compliance und Outsourcing		
u.a.		
Markt	Marktfolge	Finanzen , Organisation, IT
- Vertrieb Firmenkunden - Vertrieb Privatkunden - Vertrieb Wien - u.a.	- Kreditmanagement Firmenkunden - Kreditmanagement Privatkunden - Recht - Gesamtbankrisikosteuerung - u.a.	- Finanzen - Controlling - IT - u.a.

Quelle: Organigramm Hypo Vorarlberg Bank AG; Darstellung Landes-Rechnungshof

Das Vorstandsmitglied, welches das Ressort Markt leitet, ist u.a. für Vertrieb, Vertriebsunterstützung, Treasury und Beteiligungsverwaltung zuständig. In diesem Bereich werden Geschäfte wie Kreditvergaben initiiert sowie Firmen- und Privatkunden mit entsprechenden Bankprodukten und -dienstleistungen betreut. Dem Ressort Markt kommt auch die Kundenkommunikation und die Sammlung kundenbezogener Daten zu. Die Filiale Wien ist organisatorisch direkt dem für das Marktressort zuständigen Vorstand unterstellt.

Markt

Dem für das Ressort Marktfolge zuständigen Vorstand, welcher auch Vorstandsvorsitzender ist, sind u.a. das Kreditmanagement sowie die Abteilungen Recht, Gesamtbankrisikosteuerung, Strategische Banksteuerung, Personal, Kommunikation und Marketing zugeordnet. Das Kreditmanagement beurteilt bei Kreditvergaben, welche die Genehmigungskompetenz des Markts übersteigen, eingebrachte Anträge und entscheidet bzw. gibt ein Votum ab. Es hat grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. In diesem Bereich ist zudem die Abteilung Bilanzauswertung angesiedelt, welche Jahresabschlüsse von Kund:innen auswertet.

Marktfolge

Die Abteilung Recht ist u.a. Ansprechpartnerin für Fragen des Vertragsrechts. Sie kann vom Kreditmanagement in die Erstellung von Kreditverträgen einge-

bunden werden, falls sich aus einer Kreditgenehmigung – z.B. durch von Kompetenzträger:innen geäußerte Auflagen – weiterer Regelungsbedarf ergibt. Zudem ist in dieser Abteilung eine vom Kreditvergabeprozess unabhängige Stelle angesiedelt, welcher die Bearbeitung von Problemkrediten^{Glossar} obliegt. Darunter fällt im Wesentlichen die Sanierung und Abwicklung notleidender Kredite^{Glossar}. Kriterien, welche die Übergabe solcher Problemkredite an diese Stelle regeln, sind definiert.

Aufgabe der Marktfolge in der HypoV ist auch, sämtliche Risiken der Bank zentral zu steuern. Dafür ist die Abteilung Gesamtbankrisikosteuerung zuständig. Sie entwickelt etwa Risikomodelle oder überarbeitet jährlich die Risikostrategie, u.a. nach einer Risikoinventur und strategischen Vorgaben des Vorstands. Zudem erstellt sie monatlich einen Risikobericht. Ein Schwerpunkt wird dabei auf das Kreditrisiko, als größte Ertrags- und Risikoquelle der Bank, gelegt.

Die beiden Abteilungen Konzernrevision und Interne Revision sowie Compliance und Outsourcing unterstehen dem Gesamtvorstand. Beide Funktionen sind gesetzlich vorgesehen.

In den geprüften Jahren führte die Interne Revision eine große Zahl an Prüfungen u.a. zur Aufbau- und Ablauforganisation im Kreditbereich oder zu bestimmten Typen von Kreditgeschäften durch. Neben dem Empfängerkreis der einzelnen Prüfberichte, welcher neben den geprüften Einheiten auch Gesamtvorstand und Bankprüfer:in umfasst, informiert die Interne Revision u.a. vierteljährlich den Aufsichtsrat über ihre Prüfungstätigkeit.

Die Abteilung Compliance und Outsourcing ist beispielsweise zuständig für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie das Interne Kontrollsystem. Im Zuge dessen obliegt ihr auch, aufsichtsrechtliche Neuerungen und Änderungen zu erkennen, bankintern zu informieren und Umsetzungsmaßnahmen zu überwachen.

Gemäß den Mindeststandards der FMA soll die Verantwortung für die Entwicklung und Qualität der Prozesse zur Vergabe und Bearbeitung von Kreditgeschäften außerhalb des Markts angesiedelt sein. Für den Bereich Firmenkunden liegt sie auskunftsgemäß bei der Leitung des entsprechenden Kreditmanagements. In Gesprächen mit dem Landes-Rechnungshof äußerte der Vorstand, die Gesamtprozessverantwortung bei Kreditgeschäften in Wahrnehmung und Zuordnung schärfen zu wollen, z.B. in Stellenbeschreibungen.

Gesamtvorstand
unterstellte Einheiten

Qualität/Entwicklung
des Kreditprozesses

Berichtswesen

Das Berichtswesen der Bank soll Vorstand und Aufsichtsrat ermöglichen, die Einhaltung von Vorgaben und Limiten zu kontrollieren sowie auf veränderte Risiken zeitnah zu reagieren. Die hierzu erstellten Berichte, wie der Risikobericht, fließen in mehrere Ausschüsse und Gremien der Bank ein. Wichtige Berichte auf Einzelengagement-Ebene sind, neben spezifischen Anträgen zu Krediten, jährliche Großkreditberichte^{Glossar}. In Krisensituationen oder auf Anforderung des Vorstands sind Ad-hoc-Berichte vorgesehen.

Mit dem Risikobericht überwacht die HypoV sowohl ihre Risikotragfähigkeit als auch die Auslastung von Limiten. Prozesse, um bei deren Überschreitung Maßnahmen abzuleiten, sind festgelegt. Der Bericht informiert auch über Portfolioentwicklungen, Blankoanteile^{Glossar} aus dem Kreditgeschäft, aufsichtsrechtliche Kennzahlen sowie bedeutende Einzelengagements und Kreditentscheidungen. Mit Szenarioanalysen soll die Zukunftsorientierung sichergestellt werden.

Risikobericht

In Folge von Feststellungen der Aufsicht enthält der Bericht seit März 2022 Angaben zur Einhaltung differenzierterer Limite bei Immobilienfinanzierungen. Hier bestanden zum Zeitpunkt der Prüfung noch Mängel in der Datenqualität, an deren Verbesserung die Bank arbeitete.

Der Risikobericht ergeht vierteljährlich auch an den Aufsichtsrat. Während der gegenständlichen Prüfung umfasste er eine hohe zweistellige Seitenanzahl. Da die Komplexität des Berichts stetig zunahm, führte die Bank u.a. Schulungen für den Aufsichtsrat durch. Auskunftsgemäß fließen erhebliche Ressourcen in die laufende Überarbeitung und Erstellung des Berichts. Eine stärkere Automatisierung wird angestrebt.

Für bestimmte Informationen, welche der Risikobericht nach den Mindeststandards der FMA umfassen sollte, erstellt die Bank eigene Berichte. Beispielsweise werden in einem gesonderten Bericht u.a. jene Kreditvergaben dargestellt, bei denen von Vorgaben der Risikostrategie abgewichen wurde. Er liegt vierteljährlich vor. Seit September 2022 behandelt der Aufsichtsrat den Bericht einmal jährlich.

Weitere Portfolio-Berichte

Problemkredite, einschließlich neuer Sanierungs- und Verwertungsfälle sowie getroffener Maßnahmen und verfolgter Strategien, werden ebenso in einem eigenen Bericht zusammengefasst. Dieser ergeht quartalsweise u.a. an den Gesamtvorstand, jedoch nicht an den Aufsichtsrat. Der Risikobericht enthält Informationen dazu in geringerem Detaillierungsgrad. Mit dem Bericht zu neuartigen Geschäften wird der Aufsichtsrat derzeit nicht befasst.

Einen Bericht über sämtliche Großkredite der Bank erhält der Aufsichtsrat jährlich. In diesem sind bestimmte Informationen angeführt, beispielsweise zum Stand des ausgenutzten Rahmens oder zur Bonität der Kund·in bzw. Kundengruppe. Zusätzlich verfassen Vertrieb und Kreditmanagement für Großkredit-Firmenkunden längere Sonderberichte, die etwa Struktur oder wirtschaftliche Verhältnisse der Kund·in bzw. Kundengruppe vertiefend darstellen. Diese werden ebenso dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Großkreditbericht

Die Aufbauorganisation der HypoV orientiert sich an der gesetzlich gebotenen Funktionstrennung von Markt und Marktfolge. Damit soll neben Interessenkonflikten auch vermieden werden, dass erwartete Ertragschancen relevante Risiken in den Hintergrund drängen.

Bewertung

Der Vertrieb, welcher direkten und primären Kundenkontakt hat, prägt Kreditanträge durch seine Erstbearbeitung. Der Landes-Rechnungshof weist auf die wichtige Aufgabe des Vertriebs hin, ertrags- und risikorelevante Aspekte an-

gemessen darzustellen und objektiv abzuwägen. Zugleich kommt dem Kreditmanagement eine kritische Rolle bei diesem Interessenausgleich zu. Es ist gefordert, das Risiko von Kreditgeschäften zügig zu beurteilen, auf wesentliche Risiken hinzuweisen und gegebenenfalls risikomindernde Auflagen oder Bedingungen zu setzen. Ferner trägt es auch Verantwortung bei der weiteren Bearbeitung nach der Kreditentscheidung.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs sollte die ressortübergreifende Verantwortung für Entwicklung und Qualität des Gesamtkreditprozesses konkretisiert und gestärkt werden. In Anbetracht wechselseitiger Abhängigkeiten und Schnittstellen, der Regelungsintensität sowie der teils erhöhten Komplexität bei Firmenkunden erachtet er eine zuständige Stelle mit klar festgelegter Verantwortung für wichtig. Eine bedeutende Rolle, Verbesserungspotenziale im Kreditprozess aufzuzeigen, kommt zudem der Internen Revision zu. Im Zuge der gegenständlichen Prüfung gesichtete Berichte unterstreichen dies.

Der Landes-Rechnungshof bewertet das Berichtswesen zum Kreditportfolio grundsätzlich als gut, sieht aber auch Verbesserungsmöglichkeiten. Beispielsweise führten Datenmängel im Bereich von Immobilienfinanzierungen bislang dazu, dass Angaben über die Limitauslastung nicht abschließend belastbar waren. Bemühungen der Bank, die Datenqualität in diesem Bereich für eine wirkungsvolle Risikosteuerung zu erhöhen, werden daher begrüßt.

Ebenso anerkennt der Landes-Rechnungshof die Herausforderung, einen umfassenden, aber dennoch übersichtlichen und verständlichen Risikobericht zu erstellen. Er unterstützt die Bemühungen der Bank, den Bericht möglichst schlank zu gestalten. Allerdings regt er an, den Aufsichtsrat mit den in gesonderten Berichten dargestellten Informationen, beispielsweise zu Abweichungen von der Risikostrategie, Problemkrediten oder neuartigen Geschäften, stärker zu befassen.

01. Verantwortung für ressortübergreifende Entwicklung und Qualität des Gesamtkreditprozesses für Firmenkunden konkretisieren und stärken
02. Datenqualität im Bereich Immobilienfinanzierung weiter verbessern
03. Aufsichtsrat mit bestimmten Informationen, die außerhalb des Risikoberichts in eigenen Berichten dargestellt sind, stärker befassen

Empfehlung

Die Bank schätzt, dass der Landes-Rechnungshof den Umfang und die Komplexität von Berichten (z.B. Risikobericht) und den damit verbundenen Aufwand sowie Ressourceneinsatz hervorhebt. Der Landes-Rechnungshof bewertet das Berichtswesen zum Kreditportfolio grundsätzlich als gut.

Die Bank arbeitet dennoch stetig an Verbesserungen des Kreditprozesses und diverser Berichte wie auch an Themen wie der Datenqualität.

Stellungnahme HypoV

3 Kreditengagements

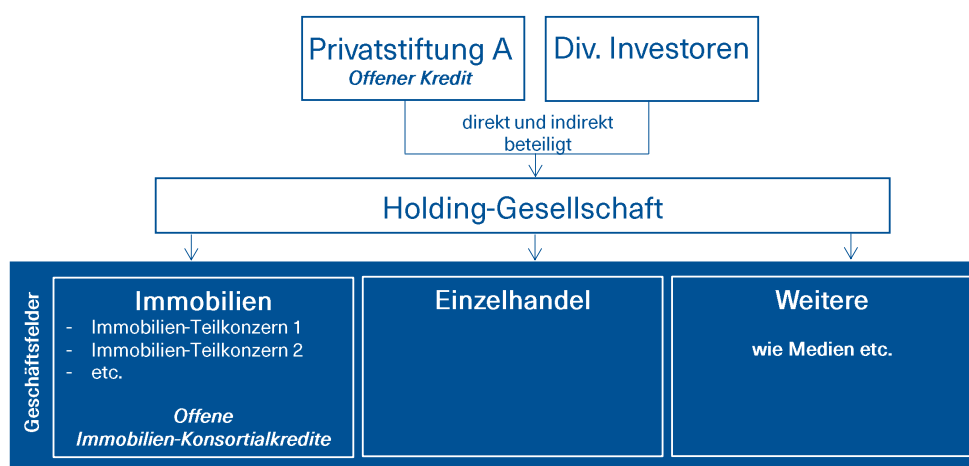
Die HypoV stand mit der Kundengruppe in langjähriger Geschäftsbeziehung. Ende 2023 waren sieben Kredite mit Obligo von knapp € 200 Mio. offen, davon sechs für Immobilien und einer an eine Privatstiftung. Im Zuge von Insolvenzen in der Kundengruppe gerieten sie größtenteils in Ausfall. Während bei den Immobilienfinanzierungen Risiken noch hinreichend abgeschätzt werden konnten, war dies beim Kredit an die Privatstiftung deutlich erschwert. Bei letzterer Finanzierung ist zudem fraglich, ob bei der Entscheidung ausreichend Informationen vorlagen. Weiters war die Qualität der Besicherung eingeschränkt, auch wurden vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zu wenig genutzt. Die HypoV ging bei diesem Kredit daher Risiken ein, ohne sich hinreichend dagegen abzusichern.

Die HypoV stand mit der Kundengruppe in einer langjährigen Geschäftsbeziehung. In dieser Zeit stellte sie Finanzierungen für eine Vielzahl von Projekten der Gruppe bereit. Ende 2023 waren sieben Kredite mit einem Obligo^{Glossar} von knapp € 200 Mio. offen. Diese lassen sich grundsätzlich in zwei Arten von Finanzierungen gliedern. Einerseits einen Kredit, den die HypoV einer Privatstiftung gewährte, und andererseits sechs Immobilienfinanzierungen.

Die kreditnehmende Privatstiftung – im Folgenden Privatstiftung A – war neben weiteren Investoren Hauptgesellschafterin einer Holding^{Glossar}. Letztere hielt wiederum Beteiligungen an weiteren Gesellschaften, die u.a. in den Geschäftsfeldern Immobilien und Einzelhandel tätig waren.

Vereinfachte Struktur der Gruppe

im Bereich der Privatstiftung A



Quelle: Firmenbuch inkl. Jahresabschlüsse, Internet-Recherchen; Darstellung Landes-Rechnungshof

Der Fokus der Gruppe lag ursprünglich auf der Immobilienentwicklung. Im Laufe der 2010er-Jahre wurde das Geschäftsmodell diversifiziert und Beteiligungen im Bereich Einzelhandel begründet. Innerhalb des Geschäftsfelds Immobilien galten zwei Teilkonzerne als besonders wichtig. Finanziell bedeutender war dabei der Immobilien-Teilkonzern 1.

Gemäß öffentlicher Quellen bestand die Gruppe schließlich aus über eintausend Einzelgesellschaften mit teils gegenseitigen, schwer durchschaubaren Verflechtungen. Für die Holding-Gesellschaft lag kein Konzernabschluss vor. Solche wurden aber u.a. für die Immobilien-Teilkonzerne erstellt. Konzernabschlüsse stellen die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Unternehmensgruppe zusammenfassend dar, womit ein Gesamtüberblick erleichtert wird.

Wesentliche Rechtsträger der Kundengruppe meldeten ab dem vierten Quartal 2023 Insolvenz an. Die HypoV stufte sechs der sieben Kredite folglich als ausgefallen ein. Kredite sind u.a. dann als ausgefallen zu klassifizieren, wenn ohne die Verwertung von Sicherheiten eine vollständige Rückzahlung unwahrscheinlich ist. Mögliche Verwertungserlöse aus Sicherheiten sind hier noch nicht berücksichtigt. Eine Einstufung als ausgefallen lässt somit noch

keinen direkten Rückschluss auf die Besicherungssituation oder nötige Risikovorsorgen^{Glossar} zu.

Sicherheiten waren grundsätzlich bei allen relevanten Krediten bestellt. Sie lagen in unterschiedlicher Form vor, wie Hypotheken^{Glossar} oder Gesellschaftsanteilen. Während der offene Betrag der sechs als ausgefallen eingestuften Kredite etwas mehr als € 130 Mio. betrug, waren die Risikovorsorgen für diese Finanzierungen wesentlich niedriger. Im Jahr 2023 beliefen sich die gesamten Risikovorsorgen im HypoV-Konzern auf rund € 78 Mio. Bei Risikovorsorgen sind – anders als bei der bankaufsichtsrechtlichen Einstufung „Ausfall“ – mögliche Erlöse aus einer Verwertung von Sicherheiten berücksichtigt. Analysen des Landes-Rechnungshofs zeigten, dass die Kapitalquoten der HypoV selbst bei fiktiver Ausbuchung sämtlicher relevanter Kredite nach wie vor merklich über den rechtlichen Vorgaben liegen würden.

Vom Kredit an die Privatstiftung A waren Ende 2023 rund € 47 Mio. offen. Besichert war er mit einem Anteil von zehn Prozent an der Holding-Gesellschaft. Bei der Kreditvergabe im Jahr 2020 lagen der Bank gemäß öffentlicher Quellen u.a. Finanzdaten des Vorjahres vor, die auf eine hohe Kreditwürdigkeit der Privatstiftung A hindeuteten. In ihrer Risikodarstellung wies die HypoV den Kredit als Blankofinanzierung^{Glossar} aus. Grund dafür ist, dass Sicherheiten, die bestimmte rechtliche Anforderungen nicht erfüllen, zwar akzeptiert, aber beispielsweise nicht zur Verringerung von Eigenmittelerfordernissen der Bank – d.h. nicht als materiell bewertbare Sicherheiten – angesetzt werden dürfen.

Die Privatstiftung A erhielt als Hauptgesellschafterin im Regelfall Ausschüttungen aus der Holding-Gesellschaft, welche letztere wiederum von ihren Tochtergesellschaften erhalten musste. Bei der Kreditentscheidung wurden diese Beteiligungserträge als wesentlich für die Rückzahlung des Darlehens angesehen. Dieser Zusammenhang wurde in der maßgeblichen Kreditausschusssitzung diskutiert, aber ohne weitergehende vertragliche Maßnahme akzeptiert.

Bei der Entscheidung für diese Kreditvergabe wurde auf diesen Zusammenhang zu wenig eingegangen. Zudem war im Antrag u.a. eine Abweichung von der Risikostrategie der Bank nicht und die Finanzlage der Kreditnehmerin nicht vertiefend angeführt. Ein grundsätzliches Informationsdefizit bestand ferner auf Grund der komplexen Gruppenstruktur u.a. in Verbindung mit nicht vorhandenen Konzernabschlüssen auf Holding-Ebene. Bankexpert·innen schätzen dieses Kreditengagement aus mehreren Gründen als nicht üblich ein. Demgegenüber ergab die gegenständliche Prüfung keine Anhaltspunkte, dass Organmitglieder bei ihrer Entscheidung nicht beabsichtigt hätten, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln oder sich von sachfremden Interessen leiten lassen.

Die sechs Immobilienfinanzierungen machten einen Großteil des Ende 2023 offenen Kreditbetrags aus. Drei davon waren Konsortialkredite^{Glossar} für Immobilienprojekte mit höherem Finanzierungsvolumen, an denen mehrere Banken beteiligt waren. Die HypoV übernahm jeweils einen untergeordneten Anteil, zwischen 12,5 und 18 Prozent. Konsortialführer·innen waren nationale und

Kredit an
Privatstiftung A

Immobilien-
finanzierungen

internationale Banken. Die Finanzierungsstrukturen und Besicherungen dieser Konsortialkredite folgten grundsätzlich international üblichen Standards.

Ohne Beteiligung anderer Banken finanzierte die HypoV allein drei weitere Immobilien in Vorarlberg und Südtirol. Sie waren grundsätzlich üblich besichert, z.B. mittels Hypotheken. Bei einer Finanzierung wurde eine vollständige Verbücherung^{Glossar} nicht sofort, sondern auf Grundlage eintragungsfähiger Urkunden nachträglich vorgenommen. Auskunftsgemäß sollen in Zukunft Besicherungen mittels einverleibungsfähiger Pfandurkunden^{Glossar} generell verringert und stattdessen Verbücherungen unmittelbar vorgenommen werden.

Immobilien- teilkonzern 1

Die Werthaltigkeit der Anteile an der Holding-Gesellschaft, mit denen der Kredit an die Privatstiftung A besichert war, leitete die Bank u.a. aus dem Eigenkapital des Immobilien-Teilkonzerns 1, daraus erkennbaren Ausschüttungen sowie in Kenntnis von Haftungsübernahmen ab. Das Mutterunternehmen des Konzerns übernahm auch Haftungen für Projektgesellschaften. Sie beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf € 2,69 Mrd.

Der Landes-Rechnungshof analysierte ausgewählte Elemente des Konzernabschlusses des Immobilien-Teilkonzerns 1, wie die Kapitalflussrechnung^{Glossar}. Der Abschluss wurde nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt, welche eine Folgebewertung von Immobilienvermögen zum beizulegenden Zeitwert^{Glossar} erlauben. Unterstützt u.a. durch niedrige Zinsen und boomende Immobilienmärkte ermöglichte dies erfolgswirksame Aufwertungen, die zu hohen, aber grundsätzlich nicht zahlungswirksamen Erträgen führten. Das nicht zahlungswirksame Bewertungsergebnis aus Immobilienvermögen belief sich in den Jahren 2018 bis 2021 auf € 2,97 Mrd., im Jahr 2022 – u.a. auf Grund des erhöhten Zinsniveaus – auf € -1,17 Mrd. Ertrags- und kapitalstrukturbezogene Kennzahlen zeigten vor allem bis zum Wirtschaftsjahr 2021 ein positives Bild, wie eine konstante Eigenkapitalquote von über 30 Prozent. Gleichzeitig stieg aber auch die Nettofinanzverschuldung des Immobilien-Teilkonzerns 1 deutlich.

Liquiditätskennzahlen wiesen allerdings auf Risiken hin. Einhergehend mit starkem Wachstum und hohen Investitionen waren beispielsweise die jährlichen Free-Cash-Flows^{Glossar} nachhaltig und in steigendem Ausmaß negativ. Sie summierten sich in den Jahren 2018 bis 2022 – vor Berücksichtigung von Fremdkapitalzinsen – auf € -3,28 Mrd. Der Free-Cash-Flow ist ein Maß dafür, inwiefern Mittel für Zahlungen an Kapitalgeber zur Verfügung stehen oder, im Falle nachhaltig negativer Free-Cash-Flows, Mittelzuflüsse von außen in Form von Eigen- oder Fremdkapital notwendig sind. Aus einer Betrachtung der Kapitalflussrechnung des Immobilien-Teilkonzerns 1 lässt sich zudem ableiten, dass die Auszahlungen zur Bedienung des Fremdkapitals den operativen Cash-Flow ab dem Jahr 2019 deutlich überstiegen.

Diesen Liquiditätszahlen standen grundsätzlich und daher auch aus Sicht der Bank u.a. der – bis dahin nach außen dargestellte – Erfolg der Immobiliengruppe, die erfolgreiche Anwerbung neuer Investoren und die grundsätzliche Möglichkeit, Immobilien zu veräußern, gegenüber.

Die HypoV ging in den geprüften Jahren weitere Finanzierungen mit der Kundengruppe ein, welche Ende 2023 aber bereits zurückgezahlt oder übertragen waren. Der Landes-Rechnungshof analysierte sie daher nicht vertiefend.

Weitere Finanzierungen im Prüfzeitraum

Die Kundengruppe war bis zur Insolvenz wesentlicher Rechtsträger eine der größten Firmenkund·innen der HypoV. Der Ausfall der betroffenen Kredite führte zwar zu hohem Risikovorsorgebedarf, war für die Bank angesichts solider Kapitalausstattung aber wirtschaftlich gut verkraftbar. Die tatsächliche Höhe der Kreditverluste kann u.a. erst nach Abwicklung oder Rückführung der offenen Kredite bzw. Verwertung der Sicherheiten beurteilt werden.

Bewertung

Die eingeschränkte Transparenz der Kundengruppe, vor allem auf Ebene der Holding-Gesellschaft, sowie komplexe wirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Verflechtungen führten zu erhöhten Risiken für Kapitalgeber·innen. Diese nahmen durch das wenig konservative Geschäftsmodell der Immobiliengruppe unverhältnismäßig weiter zu. Es war von starkem Wachstum mit hohen Investitionen bei gleichzeitig deutlich steigender Nettofinanzverschuldung geprägt. Wie öffentlich verfügbare Liquiditätskennzahlen nahelegen, bestand auch für den Immobilien-Teilkonzern 1 stetiger Druck, weitere Zahlungsmittel in hohem und steigendem Ausmaß durch Außenfinanzierung zuzuführen.

Der Kredit an die Privatstiftung A war, verglichen mit den Immobilienkrediten, insgesamt mit höherem Risiko behaftet. Während nämlich bei finanzierten Einzelprojekten, insbesondere in Verbindung mit Hypotheken, verbundene Risiken noch hinreichend abgeschätzt werden konnten, war dies auf Ebene der Holding-Gesellschaft sowie der Privatstiftung A deutlich erschwert. Zudem war die Qualität der Besicherung bei diesem Engagement eingeschränkt. Der Grund liegt im Risikogleichlauf zwischen der Bonität der Schuldnerin und dem Wert der bestellten Sicherheit. Wirtschaftliche Probleme der Holding-Gesellschaft wirken sich nicht nur negativ auf ihr Ausschüttungspotenzial, sondern auch auf den Sicherheitenwert aus. Ausschüttungen der Holding wurden aber als wesentlich betrachtet, damit die Privatstiftung A den Kredit zurückzahlen kann, was jedoch von mehrstufigen Gewinnausschüttungen abhing.

Im Kreditvertrag mit der Privatstiftung A wurden diese Zusammenhänge zu wenig berücksichtigt und auch allgemein bestehende vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten – trotz interner Diskussion – zu wenig genutzt. Nach Auffassung des Landes-Rechnungshofs ging die HypoV mit dieser Kreditvergabe daher Risiken ein, ohne sich hinreichend gegen deren potenzielle Materialisierung abzusichern. Im Falle zukünftiger Finanzierungen mit entsprechendem Risikoprofil wird angeregt, weitere risikomindernde Maßnahmen in Kreditverträgen vorzusehen, wie die Bestellung materiell bewertbarer Sicherheiten oder die Aufnahme angemessener Bedingungen oder Auflagen.

Finanzdaten deuteten auf eine hohe Kreditwürdigkeit der Privatstiftung A hin. Dennoch ist fraglich, ob der relevante Sachverhalt bei dieser Kreditvergabe von der Immobiliengruppe und der Bank hinreichend aufbereitet und dargestellt wurde. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs schöpfte die Bank nicht sämtliche Möglichkeiten aus, um alle relevanten Informationen von der Kundengruppe zu erlangen und folglich Risiken zu verringern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit von Immobiliensicherheiten begrüßt der Landes-Rechnungshof schließlich die Absicht, vermehrt unmittelbar zu verbüchern und die Besicherung mittels einverleibungsfähiger Pfandurkunden zu verringern.

04. In Kreditverträgen dem Risikoprofil von Finanzierungen angemessene Sicherheiten sowie Bedingungen und Auflagen vorsehen

Empfehlung

Die Bank erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass das genannte Kreditvolumen von knapp 200 Mio Euro erläutert werden muss. Im banktechnischen Ausfall und damit risikorelevant (aber nicht vollumfänglich wertzuberichtigten) sind weiterhin 131 Mio Euro. Die restlichen 63 Mio Euro beinhalten eine Projektfinanzierung über 47 Mio Euro, welche ordnungsgemäß bedient wird und schließlich erfolgreich aus der betrachteten Gruppe verkauft werden konnte. Der Restbetrag war ein nicht ausgenutzter Rahmen, der damals gestrichen wurde.

Stellungnahme HypoV

Wie der Landes-Rechnungshof bestätigt, waren sämtliche Kredite besichert. Der Kredit an die Privatstiftung A war mit einem Anteil von zehn Prozent an der Holding-Gesellschaft, die weiteren Immobilienkredite in der Gruppe mit Hypotheken besichert.

Festgehalten wird, dass die Besicherung mit Anteilen an der Holding-Gesellschaft rechtlich wirksam bestellt wurde und damit rechtlich durchsetzbar ist. Sie wäre daher materiell bewertbar. Im konkreten Fall sind die nach Vorgabe der Regulatorik notwendigen Voraussetzungen für einen Wertansatz nicht gegeben (fehlendes externes Bewertungsgutachten mit jährlicher Aktualisierung). Die Bank ging auf Grund der vorliegenden Bilanzen und Informationen sehr wohl von einer wertmäßigen Überdeckung durch die Sicherheit aus, was durch die impliziten Bewertungen im Zuge von durchgeführten Kapitaltransaktionen auf Ebene der Holding-Gesellschaft bestätigt wurde. So zahlte ein Investor bei seinem Einstieg 2015 für 10 % der Anteile an der Holding-Gesellschaft rd. 100 Mio Euro und 2021 wurden für 5 % 245 Mio Euro gezahlt.

Bei Finanzierungen auf Holdingebene mit Besicherung durch Gesellschaftsanteile ist ein gewisser Risikogleichlauf (zwischen Bonität des/des Schuldner:in und dem Wert der bestellten Sicherheit) immanent. Bei der gegenständlichen Finanzierung mit Besicherung durch Anteile an der Holding-Gesellschaft ist die Bank auf Grund der breiten Diversifizierung der Branchen und Märkte unterhalb der Holding-Gesellschaft von einem geringeren Risikogleichlauf ausgegangen. Ein ausreichender Erlös aus der Verwertung der Sicherheit wäre - insbesondere aufgrund von am Markt beobachteter Bewertungen bei Kapitaltransaktionen - zu erwarten gewesen.

An dieser Stelle verweist die Bank auf die Aussage von Prof. Univ.-Prof. Matthias Bank vom Institut für Banken und Finanzen der Universität Innsbruck in einem ORF-Interview am 13. März 2024: „[...] Natürlich ist das eine Causa, wo man genau hinschauen muss. Aber wir sind im Bereich des ganz normalen Bankgeschäfts - nach wie vor [...]“.

Der ebenfalls von der Bank beauftragte externe Experte, Herr WP Mag. Erich Kandler, CPA (Ohio), allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für die einschlägigen Fachgebiete, verfügt über praktische Erfahrungen mit Finanzierungstransaktionen aus seiner Prüfungs- und Beratungstätigkeit, aber auch aus seinen Funktionen als Geschäftsleiter, Mitglied des Vorstands und Aufsichtsrats österreichischer Kreditinstitute bzw. Immobilien(aktien)gesellschaften. Der Sachverständige bestätigt,

- *dass die Gewährung von Krediten an Holdinggesellschaften und Privatstiftungen, die ausschließlich bzw. weit überwiegend Holdingfunktionen haben, zum üblichen Geschäftsfeld österreichischer Kreditinstitute zählt. Es ist anhand von Statistiken der OeNB nachweisbar, dass das diesbezügliche Ausleihungsvolumen an Holdings und Privatstiftungen (mit ausschließlicher bzw. weit überwiegender Holdingfunktion), bei rund 5-6% des gesamten branchenweiten Ausleihungsvolumens an Nichtbanken liegt und rund Euro 20 Mrd (Ende 2020) bzw. rund Euro 30 Mrd (Ende 2024) beträgt. Weiters kann diese Aussage durch die langjährige Erfahrung als Wirtschaftsprüfer und aus sonstigen Recherchen untermauert werden.*
- *dass als materielle – wenn auch für interne und Zwecke der Eigenmittelanforderungen formell aufgrund der strengen regulatorischen Vorgaben nicht bewertbare – Sicherheit die Abtretung eines 10%umfassenden Anteils an der nachgeordneten Holding-Gesellschaft mit weitgehenden Rechten verlangt und erhalten wurde, womit alle wesentlichen Dispositionen der Privatstiftung A an die Zustimmung der Bank gebunden wurden, was eine wesentliche Beschränkung der Dispositionsmöglichkeiten der Privatstiftung A bedeutet. Dies stellt somit eine klare Bevorrechtung der kreditgewährenden Bank dar und stellt die Bank deutlich besser als bei einer gänzlich unbesicherten Finanzierung. Andere – materiell bewertbare - Sicherheiten sind auf Ebene einer Holding bzw. holdingähnlichen Stiftung in den meisten Fällen nicht vorhanden und können daher am Markt auch kaum beobachtet werden bzw. sind als unüblich zu bezeichnen.*

Der konsolidierte Abschluss auf Holdingebene war nach den Ausführungen in einem Kurzgutachten des Steuerberaters des Unternehmens auf Basis der UGB-Bestimmungen nicht erforderlich und wurde auch nicht erstellt. Mag. Kandler bestätigt dazu,

- *dass es von keinem österreichischen Kreditinstitut erwartet oder verlangt werden kann, dass es bei Vorliegen eines Kurzgutachtens einer renommierten Wirtschaftsprüfungskanzlei (das auch von den Abschlussprüfern der Privatstiftung A und der Holding-Gesellschaft augenscheinlich als zutreffend beurteilt wurde, da jeweils uneingeschränkte Testate zu den Einzelabschlüssen ohne Hinweis auf Aufstellungspflichten betreffend Konzernabschlüsse erteilt wurden) eigene Untersuchungen oder Überlegungen zur*

Aufstellungspflicht von Konzernabschlüssen anstellt bzw. die Aufstellung eines Konzernabschlusses gegenüber dem Kreditnehmer durchsetzt.

Die Bank hatte nach ihrer Ansicht ausreichend Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse. Einerseits lag ein testierter, mit Bestätigungsvermerk einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehener Jahresabschluss der Holding-Gesellschaft vor und andererseits hatte die Bank, neben zahlreichen Unternehmenspräsentationen der Gruppe, die Teilkonzernabschlüsse von wesentlichen Teilbereichen der Gruppe, obwohl sie oft (noch) nicht im Firmenbuch hinterlegt waren. An dieser Stelle soll betont werden, dass der Immobilien-Teilkonzern 1 den größten Teil der Gruppe darstellte und daher für die Bonität der Holding-Gesellschaft und somit den Wert der Besicherung der Bank als wesentlich erachtet wurde. Auf diesen Teilbereich legte die Bank daher ihren Fokus bei der Analyse der Gruppe.

Weiters hält die Bank fest, dass es im Immobilien-Teilkonzern 1 nachweislich keine Querfinanzierungen oder Querhaftungen in die restliche Gruppe gab und die im vorliegenden Bericht angeführten Haftungen nur für Projektfinanzierungen eigener Tochtergesellschaften dienten.

Abschließend erlauben wir uns daher folgenden Hinweis: Auch die OeNB hat in ihrer Prüfung die Kreditvergabe an die Privatstiftung A nicht grundsätzlich kritisiert.

Die Auffassung, dass die Bank bei einem Kredit Risiken eingegangen ist, ohne sich hinreichend dagegen abzusichern, wird nicht geteilt.

Der Landes-Rechnungshof weist darauf hin, dass auch die von der Bank genannte „breite Diversifizierung der Branchen und Märkte unterhalb der Holding-Gesellschaft“ nichts am grundsätzlichen Bestehen eines Risikogleichlaufs zwischen Bonität der Schuldnerin und dem Wert der bestellten Sicherheit änderte. Die Qualität der Besicherung war dadurch eingeschränkt. Überdies ist seiner Ansicht nach die risikoverringende Wirkung einer allfälligen Diversifizierung in der Kundengruppe begrenzt, wenn weitere wesentliche Faktoren wie Geschäftsmodell, Struktur oder Transparenz wenig konservativ gestaltet sind. Auch diese spezifischen Gründe und nicht nur die allgemeine Art der Finanzierung führten zur Einschätzung, dass das Kreditengagement mit der Privatstiftung A nicht üblich war.

Zum nach Ansicht der HypoV ausreichenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse betont der Landes-Rechnungshof, dass mehrere Stellen auf die Komplexität und mangelnde Transparenz in der Kundenstruktur hinwiesen. Darüber hinaus merkte auch die Aufsicht – wie medial berichtet – den eingeschränkten Informationsgehalt der Jahresabschlüsse der Holding-Gesellschaft an.

Die entsprechenden Prüfungen der OeNB fokussieren grundsätzlich auf die Einhaltung bankenrechtlicher Regularien sowie die adäquate Ausgestaltung

Kommentar
Landes-Rechnungshof

von Prozessen und Regelwerken des Kreditinstituts. Inwiefern individuelle Kreditentscheidungen einschließlich vertraglicher Ausgestaltung für sie prüfungsrelevant waren, ist für den Landes-Rechnungshof daher fraglich. Er hatte diese Aspekte jedenfalls in seine Betrachtungen einzubeziehen. Gleichzeitig stellt er aber auch fest, dass die OeNB durchaus kritische Anmerkungen zum Kreditengagement mit der Privatstiftung A vorbrachte. Basis für seine Auffassung, dass Risiken bei dieser Kreditvergabe nicht hinreichend adressiert wurden, bilden u.a. die bei der Entscheidung vorliegende Informationsbasis, die Qualität bestellter Sicherheiten sowie grundsätzliche und mit Expert·innen besprochene vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.

4 Kreditprozess

4.1 Kreditvergabe

Der Kreditvergabeprozess der HypoV ist grundsätzlich klar geregelt. Er wurde in den letzten Jahren mehrfach geprüft, wobei die Bank Beanstandungen im Allgemeinen zeitnah aufgriff. Allerdings bestand weiterer Verbesserungsbedarf, etwa bei Gruppen verbundener Kunden, Risikoanalysen oder Engagementstrategien. Wichtig ist, die Qualität von Kreditanträgen – als zentrale Grundlage für Kreditentscheidungen – weiter zu steigern, etwa durch eine differenziertere Darstellung der Finanzlage. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass Free-Cash-Flows in einzelnen Jahren deutlich zu positiv berechnet wurden. Die Bank setzte Schritte zur Verbesserung.

Die Genehmigungskompetenz für Kredite ist in der HypoV, wie dies auch Mindeststandards der FMA vorsehen, risikoabhängig abgestuft. In den Prozess der Kreditvergabe sind vor allem Markt- und Marktfolgeeinheiten sowie erforderlichenfalls auch Vorstand und Aufsichtsrat bzw. dessen Kreditausschuss involviert. Die vom Landes-Rechnungshof analysierten Engagements waren größtenteils vom Kreditausschuss zu genehmigen.

Situation

Ablauf

Die folgende Grafik stellt den Ablauf von Kreditvergaben im Bereich Firmenkunden für Engagements, welche in die Entscheidungskompetenz des Kreditausschusses fallen, schematisch dar.

Kreditvergabe Firmenkunden
am Beispiel Entscheidungskompetenz Kreditausschuss



Quelle: Kreditprozess Hypo Vorarlberg Bank AG; Darstellung Landes-Rechnungshof

Der Kreditvergabeprozess wird gemäß aufsichtlicher Mindeststandards grundsätzlich durch den Vertrieb angestoßen. Die jeweilige Kundenstelle bereitet den Kreditantrag auf und nimmt eine erste Risikobeurteilung vor. Dazu holt sie aktuelle Informationen ein und beurteilt u.a. zu bestellende Sicherheiten oder das Vorliegen einer GvK^{Glossar}. Ebenso prüft sie, ob eine Übereinstimmung mit der Risikostrategie gegeben ist und erstellt auch das Rating.

Kreditantrag

Nachdem die Kundenstelle das erste Votum gesetzt und eine Stellungnahme beigefügt hat, prüft das Kreditmanagement den Kreditantrag. Dieses beurteilt u.a. die Ratingeinstufung und nimmt auch eine Plausibilitätskontrolle der GvK-Bildung vor. Ihm kommt die überwiegende Risikoverantwortung zu. Mit Votum und Stellungnahme versehen leitet das Kreditmanagement anschließend den Antrag an den Gesamtvorstand weiter, welcher grundsätzlich monatlich über die Vorlage an den Kreditausschuss entscheidet.

Den Mitgliedern des Kreditausschusses werden relevante Unterlagen zur Vorbereitung auf die Sitzungen vorab digital bereitgestellt. Die Berichterstattung an den gesamten Aufsichtsrat über Entscheidungen des Kreditausschusses wurde im Zuge der Prüfung des Landes-Rechnungshofs geändert. Bis Ende 2024 wurden bestimmte Kreditentscheidungen vierteljährlich dem Auf-

Kreditentscheidung

sichtsrat berichtet. Nunmehr wird dem Aufsichtsrat jedes vom Kreditausschuss behandelte Engagement kommuniziert. Informationen zu Blankoanteilen^{Glossar} oder Engagementstrategien sind darin bislang nicht angeführt.

Einheiten der Marktfolge erstellen im Weiteren den Kreditvertrag, in welchen Auflagen und Voraussetzungen, die im Zuge der Kreditentscheidung festgelegt wurden, aufzunehmen sind. Dieser wird seitens der Bank durch zwei vertretungsbefugte Personen unterfertigt. In Gesprächen mit Vertretern der HypoV merkte der Landes-Rechnungshof einzelne konkrete Verbesserungsmöglichkeiten des Standard-Kreditvertrags für Firmenkunden an.

Feststellungen

Der Landes-Rechnungshof analysierte die Dokumentation zu den sieben offenen Kreditengagements und sichtete themenverbundene Berichte. Ebenso führte er Gespräche mit Organmitgliedern und Mitarbeitenden der HypoV. Hieraus leitete er Feststellungen zum Kreditvergabeprozess ab.

In gesichteten Kreditanträgen waren grundsätzlich die für Entscheidungsträger·innen relevanten Informationen enthalten, wenngleich sie teilweise noch präziser und risikorelevanter hätten sein können. Im Jahr 2024 lief in der HypoV ein Projekt, um die Antragsqualität zu stärken. In Gesprächen mit Vertreter·innen der Bank wies u.a. der Landes-Rechnungshof auf weitere Verbesserungsmöglichkeiten hin.

In Kreditanträgen sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse relevanter Rechtsträger darzustellen, d.h. die Vermögens-, Ertrags- sowie die Finanz- bzw. Liquiditätslage. Letztere wurde teilweise zu wenig genau angegeben. Teils war auch eine Kennzahl angeführt, die sich einer Schuldentilgungsdauer annähert. Sie wies einen hohen Wert auf, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Kennzahl ergab sich aus den Anträgen jedoch nicht.

In Kreditausschuss-Anträgen war tabellarisch eine spezifische Cash-Flow-Größe^{Glossar} angegeben. Aus Leitfäden der HypoV sowie Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde geht grundsätzlich die Relevanz hervor, differenzierte und sachlich gegliederte Cash-Flows einschließlich des Free-Cash-Flows zu erläutern bzw. analysieren. Letzterer war für den Immobilien-Teilkonzern 1 bis zum Wirtschaftsjahr 2017 in Anträgen angeführt, aber von der Bank fehlerhaft und in einzelnen Jahren zu positiv berechnet. Ab dem Folgejahr wurde auf seine Angabe verzichtet. Die HypoV setzte zwischenzeitlich Schritte, um bei komplexen Auswertungen eine zutreffende Ermittlung sicherzustellen.

Die HypoV legte in ihrer Risikostrategie ratingabhängige Betragsgrenzen für Ausleihungen an Unternehmen fest. Wurde dieses bankinterne Limit – beispielsweise infolge einer Kreditgenehmigung – überschritten, war die jeweilige GvK ein Großengagement^{Glossar}. Solche Abweichungen von der Risikostrategie waren im Kreditantrag zu dokumentieren und zu begründen.

Kreditantrag

Großengagement

Bei der Genehmigung eines wesentlichen, nunmehr ausgefallenen Kredits war dieses interne ratingabhängige Limit überschritten. Daher lag ein Großengagement vor, worauf im zugrunde liegenden Kreditantrag aber nicht hingewiesen wurde. Eine wesentliche GvK der Kundengruppe war in allen geprüften Jahren bis zur Ausfallssetzung ein Großengagement.

Bis zum Jahr 2017 bestanden in der HypoV Regelungen, welche die Festlegungen von Strategien für Großengagements vorsahen. Ende 2017 wurde davon zugunsten von Einzelfallstrategien abgegangen. Nunmehr ist eine Rückkehr zu einer generellen Strategie geplant.

Von Kompetenzträger:innen geäußerte Begrenzungen von Engagementhöhen mit der Kundengruppe wurden einzelfallbezogen mehrfach überschritten. Im Prüfzeitraum bestanden in der Bank keine einheitlichen Vorgaben für die Dokumentation und Wiedergabe festgelegter Engagementstrategien in zeitlich nachfolgenden Kreditanträgen. Die HypoV setzte im Frühjahr 2024 Maßnahmen, um eine strukturierte Erfassung, Beachtung und Erledigung u.a. von Engagementstrategien sicherzustellen.

Neben weiteren Unterlagen fordert die HypoV zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei rechnungslegungspflichtigen Rechtsträgern grundsätzlich auch aktuelle Jahres- bzw. Konzernabschlüsse an. Für die Holding^{Glossar}-Gesellschaft, die keine Konzernabschlüsse erstellte, war eine Analyse auf konsolidierter Ebene in gleicher Weise nicht möglich. Eine kompensierende tiefergehende wirtschaftliche Beurteilung wesentlicher Tochterunternehmen bzw. Teilkonzerne aus dem Geschäftsfeld Einzelhandel war den Anträgen nicht zu entnehmen.

Zwischenzeitlich schärfte die HypoV ihre Finanzierungsrichtlinie in diesen Aspekten nach. Auch soll nach Auskunft des Vorstands verstärkt auf die Bereitstellung von Konzernabschlüssen oder sonstigen aussagekräftigen Unterlagen gedrängt werden.

Kund:innen, die in relevanten Abhängigkeitsverhältnissen zueinander stehen, müssen zu Risikoeinheiten, sogenannten GvK, zusammengefasst werden. Basis dafür bildet die CRR, welche zwei Kriterien nennt: Kontrollverhältnisse und wirtschaftliche Abhängigkeiten. Eine spezifische Leitlinie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, die im Jahr 2019 in Kraft trat, wurde im Jahr 2024 in eine EU-Verordnung überführt. Die FMA sah in dieser Rechtsetzung einen wesentlichen Schritt, um mehr Klarheit bei den Definitionen und der Anwendung von GvK zu schaffen.

Der Landes-Rechnungshof stellte fest, dass in relevanten Kreditanträgen die Bildung von GvK auf Grund von Kontrollverhältnissen wiederholt beurteilt, wirtschaftliche Abhängigkeiten aber nicht thematisiert wurden. Allerdings wurde u.a. der Kreditausschuss regelmäßig über die Gesamthöhe der Engagements mit der Kundengruppe informiert. Angestoßen durch externe Prüfungen nahm die HypoV ab dem Jahr 2022 bei relevanten Engagements zunehmend Verknüpfungen wegen wirtschaftlicher Abhängigkeiten vor.

Engagementstrategien

Grundlagen für Risikoanalyse

Gruppenverbundener Kunden

Die HypoV setzte Maßnahmen, um Verknüpfungsnotwendigkeiten auf Grund wirtschaftlicher Abhängigkeiten besser zu erkennen. Allerdings zeigten sowohl das beauftragte Beratungsunternehmen als auch die Interne Revision im Jahr 2024 auf, dass weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.

Die Aufsicht stellte fest, dass der Fertigstellungsgrad von als Sicherheiten dienenden Immobilien in Bau – vor allem für den internen Sicherheitenansatz – nicht durchgängig angemessen berücksichtigt wurde. Die HypoV nahm im Jahr 2023 organisatorische und technische Anpassungen vor, um die Anrechnung noch nicht fertiggestellter Bauteile auszuschließen.

Bei einzelnen Immobilienfinanzierungen wurden die Berechnung der Rückzahlungsfähigkeit oder Sensitivitätsanalysen nicht hinreichend durchgeführt. Die HypoV passte Arbeitsanweisungen an und nahm auskunftsgemäß auch Schulungen vor.

Weitere ausgewählte Feststellungen

Der Kreditvergabeprozess der HypoV ist grundsätzlich klar geregelt, weist jedoch in bestimmten Aspekten Verbesserungsbedarf auf. Er wurde in den letzten Jahren wiederholt von internen und externen Stellen geprüft. Die HypoV griff Beanstandungen im Allgemeinen zeitnah auf, wie die vom Landes-Rechnungshof angeregte weitergehende Berichterstattung des Kreditausschusses an den Aufsichtsrat. Damit wird er in seiner Überwachungsfunktion gestärkt. Die Darstellung weiterer Informationen wäre aber zweckmäßig.

Verbesserungspotenzial bestand beispielsweise bei der Bildung von GvK. Kund·innen mit wirtschaftlichen Abhängigkeiten zu identifizieren ist zentral, um Konzentrationsrisiken angemessen zu steuern. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs sollten Kontroll- und Managementverfahren zur Ermittlung verbundener Kund·innen regelmäßig überprüft und konsequent weiterentwickelt werden.

Weitere Feststellungen ergaben sich bei der Risikoanalyse für Kredite. Wichtige Grundlage dafür sind hinreichende wirtschaftliche Informationen zu Kreditnehmer·innen, aber – vor allem bei nicht operativen Rechtsträgern wie Holdings – auch zu verbundenen Einheiten. Da für Unternehmensgruppen solche Informationen in der Regel in Konzernabschlüssen aufbereitet werden, wird die Absicht der Bank begrüßt, verstärkt auf deren Bereitstellung zu drängen.

Zentrale Informationsgrundlage für Entscheidungsträger·innen bilden im Kreditprozess die entsprechenden Anträge. Der Landes-Rechnungshof unterstützt daher die Bestrebungen der Bank, die Qualität der Kreditanträge weiter zu verbessern. Deren laufende Weiterentwicklung sollte auch unter Berücksichtigung der Anforderungen von Entscheidungsträger·innen und Empfehlungen von Externen erfolgen.

Zur Stärkung der Informationsqualität von Kreditanträgen wäre zweckmäßig, Cash-Flows differenziert auch nach sachlich gegliederten Gesichtspunkten zu erläutern. Dadurch kann die Informationsbasis zur Finanzlage, etwa hinsichtlich der Auswirkungen von Investitions- und Finanzierungsvorgängen, verbessert werden. Sie sind, neben Kennzahlen zur Vermögens- und Ertragslage,

Bewertung

für eine gesamthafte Risikobetrachtung elementar. Kritisch sieht der Landes-Rechnungshof, dass die Bank Free-Cash-Flows beim Immobilien-Teilkonzern 1 fehlerhaft und in einzelnen Jahren deutlich zu positiv berechnete.

Als wichtig erachtet der Landes-Rechnungshof auch, vorliegende Engagementstrategien in nachfolgenden Kreditanträgen erneut anzuführen. Dadurch wird deren Reflexion bei Folgeentscheidungen unterstützt. Um Entscheidungsträger·innen Abweichungen von relevanten Vorgaben bewusst zu machen, ist in Kreditanträgen auf solche ebenso klar hinzuweisen. Im Allgemeinen betont der Landes-Rechnungshof, dass von gesetzten risikobegrenzenden Limiten nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden sollte.

Für eine möglichst starke Rechtsposition der HypoV gegenüber ihren Kund·innen wird schließlich angeregt, den Standard-Kreditvertrag für Firmenkunden auf Anpassungserfordernisse zu prüfen und notwendige Änderungen vorzunehmen.

05. Bei Berichterstattung von Kreditentscheidungen an Aufsichtsrat Blankoanteile und Vorgaben aus Engagementstrategien ergänzen
06. Bei Gruppen verbundener Kunden ordnungsgemäße Gruppenbildung sicherstellen
07. Bei Unternehmensgruppen auf Bereitstellung von Konzernabschlüssen drängen
08. Kreditanträge als zentrale Entscheidungsgrundlage für Kompetenzträger·innen weiter verbessern
09. Bei Beurteilung wirtschaftlicher Verhältnisse Finanzlage auch mittels differenzierter Cash-Flow-Größen vertiefend analysieren
10. Evidenthaltung von Engagementstrategien und Reflexion dieser bei geplanter Abweichung sicherstellen
11. Von risikobegrenzenden Limiten nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen und auf Abweichungen in Anträgen klar hinweisen
12. Standard-Kreditvertrag für Firmenkunden auf Anpassungserfordernisse prüfen und notwendige Änderungen vornehmen

Empfehlung

Wie der Landes-Rechnungshof bestätigt, ist der Kreditvergabeprozess in der Bank klar geregelt. Die OeNB hat zudem zwei aufsichtsrechtliche Prüfungen in den Jahren 2021 und 2023 durchgeführt. Sich daraus ergebender Anpassungsbedarf und Verbesserungspotenzial wurde umgesetzt. Diese Umsetzung wurde von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungskanzlei bestätigt.

Sämtliche im vorliegenden Bericht erwähnten qualitätssteigernde Maßnahmen werden umgesetzt und weiterverfolgt.

Stellungnahme HypoV

Der Landes-Rechnungshof begrüßt die Absicht der geprüften Stelle, Maßnahmen umzusetzen und weiterzuverfolgen. Er weist allerdings darauf hin, dass die unabhängige Wirtschaftsprüfungskanzlei – im Berichtstext als beauftragtes Beratungsunternehmen bezeichnet – wie angeführt durchaus noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten sah, beispielsweise bei der Bildung von Gruppen verbundener Kunden.

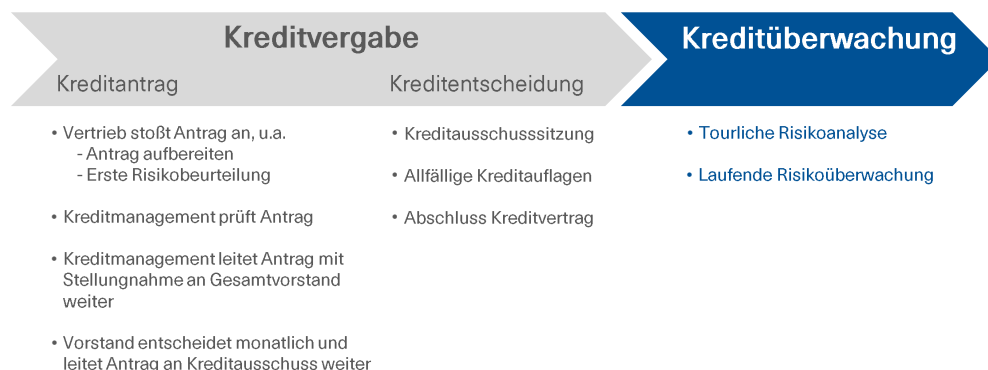
Kommentar
Landes-Rechnungshof

4.2 Kreditüberwachung

Zur Überwachung von Firmenkrediten setzt die Bank verschiedene Verfahren und Systeme ein. Beim Vorliegen von Frühwarnindikatoren ist zu prüfen, ob ein Kredit in die Intensivbetreuung übernommen werden muss. Nachdem eine Prüfung im Jahr 2022 u.a. das Fehlen eines adäquaten automatisierten Frühwarnsystems aufzeigte, verbesserte die Bank Kreditüberwachung und Intensivbetreuung. Sie sind konsequent weiterzuentwickeln. Der Landes-Rechnungshof weist darauf hin, dass bei einem analysierten Kredit mit höherem Risiko auf Frühwarnindikatoren nicht zeitnah reagiert wurde. Er kritisiert, dass die Bank bei diesem Kredit zudem Prüfungsberichte über den Jahresabschluss nicht durchgängig einforderte, obwohl die Kreditnehmerin prüfpflichtig war.

Die HypoV setzt kreditbezogene Überwachungsverfahren sowohl auf Portfolioebene, beispielsweise mit dem Risikobericht, als auch auf Einzelkundenebene ein. Der Landes-Rechnungshof fokussiert im Folgenden auf Instrumente zur Überwachung einzelner Engagements.

Kreditüberwachung Firmenkunden



Quelle: Kreditprozess Hypo Vorarlberg Bank AG; Darstellung Landes-Rechnungshof

Die Kreditüberwachung auf Einzelkundenebene basiert zum einen auf tourlichen Risikoanalysen, die in bestimmten Intervallen durchzuführen sind. Zum anderen setzt die Bank auch Instrumente der laufenden bzw. ständigen Risikoüberwachung ein, wie ein Frühwarnsystem. Dieses soll negative Änderungen zwischen den Zeitpunkten zweier tourlicher Risikoanalysen aufzeigen.

Tourliche Risikoanalyse

Kreditkund·innen im Firmenkundenbereich, deren Obligo^{Glossar} einen bestimmten Betrag überschreitet, sind nach regulatorischen Vorgaben grundsätzlich einmal jährlich einer angemessenen Risikoanalyse zu unterziehen. Sie wird als Jahresvorlage bezeichnet.

Der Kundenbetreuung obliegt die Erstbearbeitung von Jahresvorlagen. Diese werden grundsätzlich anschließend durch das Kreditmanagement geprüft. Die Genehmigungskompetenz ist risikoorientiert festgelegt, als höchste Ebene ist die Leitung Kreditmanagement Firmenkunden vorgesehen. Im Rahmen von Jahresvorlagen sind festgelegte Aufgaben abzuarbeiten, wobei deren Umfang nach Risiko abgestuft ist. Hierzu gehören u.a. die Überprüfungen von GvK^{Glossar}, Ratings, Sicherheiten, Rückzahlungsfähigkeit oder das Vorliegen von Ausfallstatbeständen. Ebenso ist zu prüfen, ob Frühwarnindikatoren gegeben sind, die eine Änderung der Betreuungsart notwendig machen können.

Auch der Landes-Rechnungshof stellte fest, dass bei geprüften Engagements in wenigen Fällen die jährliche Risikoanalyse bzw. Jahresvorlage fehlte. Dies betraf vor allem Immobilienfinanzierungen mit verhältnismäßig niedrigem Obligo. Die Bank setzte inzwischen Verbesserungsmaßnahmen. Der Jahresvorlagen-Prozess wird nun nicht mehr manuell, sondern automatisiert angestoßen. Ebenso wurden weitere Kontrollmechanismen und Eskalationsverfahren eingeführt, um die Bearbeitung von Jahresvorlagen sicherzustellen.

Jahresvorlage

Entsprechend u.a. aufsichtlicher Leitlinien haben Kund·innen der HypoV einen ordnungsgemäß unterfertigten, sofern gesetzlich erforderlich auch geprüften, Jahresabschluss samt etwaigem Lagebericht unmittelbar nach Fertigstellung vorzulegen. Wenn sie nicht zur fristgerechten Übermittlung in der Lage sind, drängt die HypoV grundsätzlich auf deren Übermittlung oder gegebenenfalls auf vorläufige Unterlagen.

Der Landes-Rechnungshof stellte fest, dass der Bank für eine prüfpflichtige Schuldnerin, deren Kredit mit höherem Risiko behaftet war, in zwei von vier relevanten Jahren zwar Jahresabschlüsse, aber keine Prüfungsberichte über den Jahresabschluss vorlagen. Die Sichtung, ob übermittelte Jahresabschlussunterlagen den Anforderungen entsprechen, obliegt auskunftsgemäß der zuständigen Kundenbetreuer·in.

Laufende Risikoüberwachung

Wesentliches Instrument für die laufende Kreditüberwachung auf Einzelkundenebene bildet, neben weiteren Verfahren wie dem Mahnwesen, das Frühwarnsystem der Bank. Auf dieses fokussierte der Landes-Rechnungshof.

Prüfungen im Jahr 2022 und 2023 ergaben, dass damals ein adäquates automatisiertes Frühwarnsystem fehlte. Das ursprünglich eingesetzte System stellte beispielsweise nur auf Verzugstage als Frühwarnindikatoren ab. Ab Mitte 2023 implementierte die HypoV ein neues Frühwarnsystem, welches u.a. deutlich mehr auslösende Faktoren überwacht. Sie verschränkte es systemtechnisch mit der Intensivprüfung bzw. -betreuung und nahm auch organisatorische Anpassungen vor, wie die Überarbeitung von Richtlinien. Weitere Entwicklungsschritte und Optimierungen des Systems sind geplant.

Frühwarnsystem

Werden durch das Frühwarnsystem oder im Zuge von Jahresvorlagen Frühwarnindikatoren erkannt, die auf eine Risikoerhöhung hindeuten, werden entsprechend aufsichtlicher Leitlinien Maßnahmenpläne angelegt. Ihre Bearbeitung ist systemtechnisch sichergestellt. Mit diesen Maßnahmenplänen ist zu prüfen, ob ein Kredit beispielsweise von der Standardbetreuung in die Intensivbetreuung übernommen werden muss. In Letzterer sollen rechtzeitig risikoreduzierende Maßnahmen gesetzt werden, wie eine Obligoreduktion oder Sicherheitenverstärkung, um Schäden für die Bank möglichst gering zu halten.

Intensivbetreuung

Prüfungen zeigten, dass bei einem Kredit mit höherem Risiko u.a. eine mögliche Übernahme in die Intensivbetreuung nicht zeitnah überprüft wurde, obwohl ab Mitte 2022 Frühwarnindikatoren vorlagen, die auskunftsgemäß allerdings offen für Interpretationen waren. Die Regelungen für die Intensivbetreuung wurden im Nachgang von Prüfungen wesentlich überarbeitet und erweitert, beispielsweise betreffend Frühwarnindikatoren, Entscheidungskompetenzen oder Überprüfungsfrequenzen. Nach Auskunft der Bank sind weitere organisatorische Änderungen angedacht, wie die Schaffung auf Intensivbetreuung spezialisierter Stellen.

Die HypoV setzt verschiedene Systeme bzw. Verfahren zur Kreditüberwachung auf Einzelkundenebene ein. Um Risiken zeitgerecht erkennen und auf diese reagieren zu können, wertet der Landes-Rechnungshof vorgenommene

Bewertung

Verbesserungen bei Jahresvorlagen, Intensivbetreuung sowie beim Frühwarnsystem als wichtige Schritte, die konsequent weiterzuführen sind.

Der Landes-Rechnungshof betont dies auch vor dem Hintergrund, dass bei einem wesentlichen Kredit ab Mitte 2022 Frühwarnindikatoren vorlagen, die auf eine Risikoerhöhung hindeuteten. Auf diese wurde nicht zeitnah reagiert. Er hebt die hohe Bedeutung von Jahresvorlagen als Bestandteil eines umfassenden Frühwarnsystems hervor. Bei diesen sind vornehmlich auch qualitative Frühwarnindikatoren zu überwachen. Für wichtig erachtet er, involvierte Mitarbeitende für diese Indikatoren regelmäßig zu sensibilisieren, beispielsweise in Form von Schulungen.

Eine vertiefte und häufigere Überwachung von Krediten in der Intensivbetreuung trägt zum besseren Verständnis der Kundensituation und – indem Maßnahmen gesetzt werden – zur Risikoreduktion bei. Ebenso unterstützt dies eine klare Kommunikation mit Kund·innen. In diesem Zusammenhang hält der Landes-Rechnungshof die angedachte Betrauung spezialisierter Intensivprüfer·innen mit solchen Kreditfällen für zielführend. Er ist überdies der Ansicht, dass das neue Frühwarnsystem konsequent weiterentwickelt werden sollte. Dies ist insbesondere für die Akzeptanz des Systems in der Bank von hoher Bedeutung.

Der Landes-Rechnungshof kritisiert, dass Prüfungsberichte über den Jahresabschluss einer prüfpflichtigen Kreditnehmerin nicht durchgängig eingefordert wurden, zumal das entsprechende Engagement bereits mit höherem Risiko behaftet war. Solche Berichte tragen nicht nur dazu bei, die Qualität vorliegender Finanzdaten zu unterlegen, sondern können auch Hinweise zu Bestandsgefährdung oder schwerwiegenden Verstößen gesetzlicher Vertreter bei geprüften Einheiten enthalten. Sicherzustellen ist, dass Jahresabschlüsse entsprechend der vertraglichen und – für den jeweiligen Rechtsträger geltenden – gesetzlichen Anforderungen bereitgestellt werden. Dazu zählt bei prüfpflichtigen Rechtsträgern jedenfalls auch ein Prüfungsbericht. Sinnvoll wäre, neben der Verantwortung der Kundenbetreuung, eine weitere und zentralisierte Kontrolle innerhalb der Bank vorzusehen, welche u.a. für ein einheitliches Vorgehen sorgt.

13. Frühwarnsystem konsequent weiterentwickeln und involvierte Mitarbeitende regelmäßig für Frühwarnindikatoren sensibilisieren
14. Bereitstellung von Jahresabschlüssen einschließlich Prüfungsberichten entsprechend rechtlicher Anforderungen sicherstellen

Empfehlung

5 Information – Reaktion

Mit zunehmenden Hinweisen auf Probleme der Kundengruppe intensivierten der Aufsichtsrat seine Überwachungstätigkeit und der Vorstand die Informationsbeschaffung. Von Letzterem vorgelegte Entscheidungsgrundlagen waren teils verbesserungsfähig, externe Marktinformationen berücksichtigte die Bank zu wenig. In einem Fall verschlechterte sie ihre Rechtsposition, ohne den Kreditausschuss nachvollziehbar zu befassen. Er forderte wiederholt, u.a. den Druck zu erhöhen, würdigte Hinweise teils aber spät oder nicht ausreichend. Erst mit Aufkommen von Insolvenzgerüchten beabsichtigte die Bank, das Engagement zu reduzieren. Dieses Ziel hätte konsequenter verfolgt werden können. Als notwendig wird daher erachtet, die Intensivbetreuung weiter zu verbessern.

Ab dem Jahr 2021 mehrten sich Anzeichen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmensgruppe hindeuteten. Die Bank intensivierte in Folge ihre Bemühungen, zusätzliche Informationen einzuholen und auf eine Abdeckung des Blankoanteils^{Glossar} hinzuwirken.

Chronologie

ab dem Jahr 2021 bis Ende 2023



Quelle: Medienunternehmen, Hypo Vorarlberg Bank AG; Darstellung Landes-Rechnungshof

Im März 2021 erschien ein Artikel eines international tätigen Finanzinformationsdienstleisters über die wirtschaftliche Lage des Immobilien-Teilkonzerns 1. Darin beleuchtete er negative Auswirkungen auf die Immobilienwerte des Teilkonzerns durch pandemiebedingte Lockdowns und berichtete

Erste Welle
Medienberichte

von erhöhter Aufmerksamkeit der Bankenaufsicht. Auffallend sei der hohe und stetig steigende Finanzierungsbedarf. Als weiteres kritisches Indiz wertete der Artikel die Absage einer geplanten Anleiheemission in der Gruppe. Stattdessen sollte ein Finanzierungsinstrument platziert werden, welches kein formelles Rating erforderte.

Der Kreditausschuss behandelte den Artikel. Während einzelne Mitglieder Bedenken äußerten, relativierten andere sowie der Vorstand Inhalt und Neuigkeitswert des Berichts. Nach eigenen Angaben kommunizierte die Bank der Kundengruppe eine Obligo^{Glossar}-Obergrenze sowie ihr Bestreben nach mehr Besicherung.

Ein deutsches Magazin erneuerte die Kritik im Februar 2022. Zu dieser Zeit sanken auch die Kurse von Anleihen des Immobilien-Teilkonzerns 1. Die Bank beobachtete die Entwicklung von Anleihen der Kundengruppe laut eigenen Angaben nicht.

Im Juni 2022 beschloss der Kreditausschuss eine Umfinanzierung, wodurch sich die Rechtsposition der Bank verschlechterte. Dieser Zusammenhang war in der Entscheidungsgrundlage für den Ausschuss nicht nachweislich angeführt. Frühwarnindikatoren, welche auf eine Risikoerhöhung hindeuteten, hingegen schon. Auf sie wurde im Ausschuss gemäß Dokumentation aber nicht spezifisch eingegangen.

Verschlechterung
Rechtsposition

Einen Monat später – Mitte Juli 2022 – hob die Europäische Zentralbank (EZB) ihren Leitzins erstmals seit dem Jahr 2016 an. Damit beendete sie ihre Nullzinspolitik und steuerte gegen die seit Beginn des Jahres stark gestiegene Inflation. Gut ein Jahr später, Mitte 2023, erreichte das Zinsniveau mit 4,5 Prozent seinen Höhepunkt.

Zinsanstieg

Der Vorstand informierte im Kreditausschuss vom September 2022, dass die Kundengruppe angesichts steigender Zinsen über eine vergleichsweise stabile wirtschaftliche Situation verfüge. Diese Information überprüfte er nicht nachweislich. Berichte an den Aufsichtsrat verwiesen nicht auf Analysen zu Auswirkungen von Zinsänderungen, die beispielsweise in Konzernabschlüssen dargestellt waren.

Im September 2022 bestätigte eine Ratingagentur dem Immobilien-Teilkonzern 1 hohe Bonität und geringes Ausfallrisiko, verschlechterte jedoch den Ratingausblick. Zu den bereits in Vorjahren angeführten Risikofaktoren kamen neue hinzu. Diese umfassten neben makroökonomischen Aspekten wie höhere Zinsen oder Baukosten auch konzernspezifische Risiken wie die unvermindert aktionärsfreundliche Dividendenpolitik bei hohem Außenfinanzierungsbedarf sowie optimistische Annahmen bei der Portfolio- und Projektbewertung.

Ankündigung Rating-
herabstufung

Diskussionen zu diesem Ratingbericht waren in der nächsten Sitzung des Kreditausschusses nicht protokolliert. Der Ausschuss forderte aus anderem Anlass aber zusätzliche Informationen und Zurückhaltung seitens der Bank.

Im Oktober 2022 folgten weitere kritische Presseinformationen über die Unternehmensgruppe. Verschiedene internationale Medien berichteten von

Zweite Welle
Medienberichte

Korruptionsermittlungen gegen den Gründer der Gruppe, von Prüfungen europäischer Bankenaufsichtsbehörden sowie negativen Entwicklungen von Anleihekursen in der Kundengruppe.

Im selben Monat beantragte eine im deutschen Einzelhandel tätige Beteiligung der Gruppe zum zweiten Mal seit dem Jahr 2020 eine Insolvenz in Form eines Schutzschirmverfahrens. Auf einen diesbezüglichen Hinweis im Kreditausschuss entgegnete der Vorstand, dass laut Angaben der Kundengruppe der Einzelhandelsbereich abgesehen von diesem Unternehmen gut funktioniere. Der Ausschuss bekräftigte dennoch, dass die Grenze erreicht und Zurückhaltung geboten sei.

Im November 2022 sank das Rating des Immobilien-Teilkonzerns 1 um eine Stufe. Der Ausblick des Ratings blieb negativ.

Im Dezember 2022 legte die Bank dem Aufsichtsrat den jährlich verpflichtenden Großkreditbericht^{Glossar} zu ihrem Engagement mit der Kundengruppe vor. Aussagen im Bericht vermitteln den Eindruck, dass die Bank Informationen der Kundin ungefiltert übernahm. Angaben zu konzernspezifischen Risiken sowie zum aktuellsten Rating fehlten. Der Kreditausschuss informierte sich daraufhin über Projektfortschritte, Entwicklung des internen Ratings der Gruppe und über beauftragte Abschlussprüfer:innen. Der Vorstand ging von einem Abwertungsbedarf bei Immobilien aus.

Großkreditbericht
2022

Im Kreditausschuss vom Februar 2023 informierte der Vorstand über eine vermehrte mediale Berichterstattung, etwa über den Rückzug einer der größten europäischen Banken aus der Zusammenarbeit mit der Gruppe oder einem hohen Verlust einer Beteiligung im Einzelhandel. Die Bank holte dazu eine Stellungnahme von der Kundengruppe ein, in welcher diese die Darstellungen dementierte. Der Vorstand rechnete mit einer erhöhten Aufmerksamkeit der Aufsicht und einem sich dadurch verschlechternden Geschäftsumfeld für die Gruppe. Einzelne Mitglieder des Kreditausschusses bekräftigten die Obergrenze für die Kundengruppe und wünschten sich eine Reduktion des Obligos.

Watchlist
Bankenaufsicht

Einen Monat später forderte der Kreditausschuss eine außerordentliche Berichterstattung zur Kundengruppe für die Sitzung im April 2023. Einzelnen Mitgliedern mangelte es an einer mittel- bis langfristigen Strategie sowie an einem Verständnis für Abhängigkeiten innerhalb der Gruppe und deren Finanzlage. Der Vorstand befürchtete, dass Letztere auf Grund der Komplexität nicht darstellbar sei. Das Ziel der Bank sei eine generelle Reduktion des Blankoanteils sowie des Gesamtobligos. Mitgeteilt werden sollte, dass nicht mehr zu bestehenden Bedingungen verlängert werde.

Einen weiteren Monat später – im April 2023 – erschien ein Medienartikel eines Magazins mit internationaler Reichweite. Darin wurde neben den Prüfungen durch die Aufsicht auch von möglichen bevorstehenden Investorenausstiegen sowie Gerüchten einer Insolvenz der Kundengruppe berichtet. Im selben Zeitraum forderte die österreichische Aufsicht Banken auf, Insolvenzszenarien in der Kundengruppe zu prüfen und der Behörde erwartete Auswirkungen darzulegen. Der darüber informierte Kreditausschuss forderte zusätzliche konkrete Informationen an.

Insolvenzgerüchte

In der im Mai 2023 an die Aufsichtsbehörde versendeten Stellungnahme sah die Bank keinen Wertberichtigungsbedarf bei gewährten Finanzierungen im Zusammenhang mit möglichen Insolvenzscenarien in der Gruppe.

Die außerordentliche Berichterstattung des Vorstands an den Kreditausschuss verzögerte sich bis Mai 2023. Informationen zu mehreren angefragten Themenfeldern wurden bereitgestellt. Bestimmte wichtige Informationen konnte die Bank bis dahin jedoch nicht einholen bzw. hinreichend plausibilisieren. Ein maßgeblicher Frühwarnindikator wurde im Bericht wiederum erwähnt, im Kreditausschuss aber nicht nachweislich aufgegriffen. Ebenfalls im Bericht angeführte Angaben der Kundin relativierten dessen Bedeutung, Nachweise dafür forderte die Bank nicht ein. Der Kreditausschuss erwartete mangels eines Gesamtbilds der Situation eine fortlaufende Berichterstattung.

Im Sommer 2023 reagierte der Kreditausschuss positiv auf jüngste interne und externe Meldungen u.a. über berichtete Liquiditätszuschüsse in der Immobiliengruppe. Angeforderte Unterlagen und Informationen fehlten aber weiterhin. Der Kreditausschuss stellte daher unverändert bestehende Unsicherheiten fest und verlangte möglichst eine Abdeckung des mit höherem Risiko behafteten Kredits. Er forderte auf, den Druck auf die Gruppe zu erhöhen, um möglichst schnell einen Vorschlag zur Risikoreduktion zu erhalten.

Liquiditätszuschüsse

Mitte August 2023 zog die Ratingagentur ihr Rating des Immobilien-Teilkonzerns 1 zurück. Im selben Monat berichtet ein internationaler Finanzinformationsdienstleister, dass die EZB Banken dazu dränge, ihre Kredite an diese Unternehmensgruppe wertzuberichtigen.

Fristverstreichung

Im September 2023 behandelte der Risikoausschuss das Engagement mit der betreffenden Gruppe zum ersten Mal.

Die Bank setzte der Kundin eine Frist für einen Vorschlag zur Rückführung oder Besicherung des Kredits mit höherem Risiko. Dabei bot sie ihr auch eine Finanzierungsvariante an. Die Frist verstrich, eingeforderte Informationen fehlten weiterhin. Dem Kreditausschuss berichtete der Vorstand darüber in der nächstfolgenden Sitzung knapp einen Monat später. Aus dem Protokoll ist dazu keine Reaktion zu entnehmen.

Die dem Landes-Rechnungshof übermittelte Kundenkorrespondenz erfolgte mit Ausnahme der Treffen und Gespräche auf Vorstandsebene über die zuständige Kundenbetreuung. Die Beratungsperson urgierte nach Fristverstreichung wiederholt, jedoch u.a. indem sie ausstehende Informationen auf vermeintlich eigene Übermittlungsfehler zurückführte.

Anfang November 2023 wurde der Fall in die Intensivbetreuung der Bank und damit in die alleinige Entscheidungskompetenz der Marktfolge übergeben. Die Kommunikation hingegen nahm weiterhin die Kundenbetreuung wahr. In Folge einer neuen Informationslage entschied der Vorstand, nahezu alle offenen Kredite der Gruppe in die Problemerkreditbearbeitung^{Glossar} zu übergeben. Zwei Tage später meldete die Holding^{Glossar}-Gesellschaft Insolvenz an.

Ende November 2023, einen Tag vor der Insolvenzanmeldung, stellte die Bank den mit höherem Risiko behafteten Kredit fällig. Sie zog laut eigenen Angaben

Kündigung

eine Kündigung bis zu diesem Zeitpunkt vor allem wegen der kurzen Restlaufzeit nicht in Betracht. Die Abteilung Recht wurde im November 2023 erstmals mit der Angelegenheit befasst. Auf Basis des Kreditvertrags sah sie für eine Kündigung keine Möglichkeit ohne erhebliche Haftungs- und Kostenrisiken einzugehen. Eine Bewertung dessen ist nicht dokumentiert.

Im März 2024 fand eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats auf Grund medialer und politischer Anfragen an die Bank statt. Darin stimmte er Maßnahmen zur Aufarbeitung mit dem Vorstand ab.

Der Aufsichtsrat veranlasste die Beauftragung eines Beratungsunternehmens. Dieses sollte erheben, ob die Bank Feststellungen aus Prüfungen der Bankenaufsicht vollständig abgearbeitet und festgestellte Mängel beseitigt hatte.

Daneben erstellte die Bank auf Wunsch des Aufsichtsrats eine umfassende Dokumentation der Kreditengagements mit der betreffenden Kundengruppe. Im Juli 2024 nahm der Aufsichtsrat den Endbericht zur Kenntnis. Er verlangte darüber hinaus aber einen gesonderten Bericht mit Lessons Learned^{Glossar} der Bank. Dieser wurde mit Ende September 2024 erstellt.

Weiters gab die Bank ein Gutachten in Auftrag, welches die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem Engagement im Zeitraum Ende 2022 bis Ende 2023 rechtlich untersuchte und im Hinblick auf einen möglichen Sorgfaltspflichtverstoß des Aufsichtsrats kritisch würdigte.

Auf Basis dieser beiden Unterlagen stellte der Aufsichtsratsvorsitzende im Juli 2024 fest, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrats an die Business Judgement Rule gehalten hätten.

Aufarbeitung

Seit dem Jahr 2021 begann sich die kritische mediale Berichterstattung zur betreffenden Kundengruppe zu häufen. Das allgemeine wirtschaftliche Umfeld verschlechterte sich und Informationen über Schwierigkeiten mehrten sich, insbesondere ab dem zweiten Halbjahr 2022.

Hinweise zu wachsenden Risiken wurden in den meisten Fällen in den zuständigen Gremien der Bank behandelt. Bewusstsein für die hohe Komplexität und teils mangelnde Transparenz der Gruppe war vorhanden. Der Landes-Rechnungshof stellt fest, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungstätigkeit und der Vorstand die Einholung von Kundeninformationen intensivierten.

Der Kreditausschuss forderte wiederholt auf, zusätzliche Informationen zu beschaffen oder den Druck zu erhöhen, teilweise würdigte er jedoch Hinweise erst spät oder nicht ausreichend. Für ihn aufbereitete und vom Vorstand vorgelegte Entscheidungsgrundlagen wiesen teils Verbesserungspotenzial auf. Kritisch sieht der Landes-Rechnungshof, dass interne Berichte der Bank über das Engagement der Kundengruppe stark auf deren Angaben und Risikoeinschätzungen basierten. Belege dafür fehlten teilweise. Das Vertrauen in Auskünfte der Kundin sowie die dargestellte Erfolgsbilanz überwogen. Externe Warnsignale wurden vorwiegend mit vermeintlich entkräftenden Einschätzungen der Kundin relativiert. Der Landes-Rechnungshof sieht bei der Bank

Bewertung

Potenzial, Kundenangaben vermehrt durch Marktinformationen zu objektivieren. Wichtige Informationen sind wachsam zu sammeln und Kundenangaben ausreichend kritisch zu prüfen.

Erst mit Aufkommen öffentlicher Gerüchte über mögliche Insolvenzen in der Gruppe beabsichtigte die Bank schließlich, den Blankoanteil sowie das Gesamtbligo zu reduzieren. Der Landes-Rechnungshof vermisst eine klare Strategie, wie das Reduktionsziel aktiv verfolgt werden sollte. Mit den gewählten Mitteln gelang es der Bank nicht, das Obligo rechtzeitig zu senken. Aus Sicht des Landes-Rechnungshofs hätte die Bank dieses Ziel mit mehr Nachdruck verfolgen können. Dies leitet er u.a. aus der dokumentierten Kundenkommunikation ab.

Die Übergabe in die Betreuungsart Intensivbetreuung erfolgte zu einem sehr späten Zeitpunkt. Der Landes-Rechnungshof weist darauf hin, dass dieser Verantwortungsübergang Problemtransparenz schafft und durch frühzeitige vertiefte Auseinandersetzung und kundenspezifische Strategieentwicklung zur Risikoreduktion beitragen kann. Mit den Nachschärfungen der Vorgaben für die Intensivbetreuung geht die Bank aus Sicht des Landes-Rechnungshofs in die richtige Richtung. Darüber hinaus sollte sie prüfen, die Kundenkommunikation in dieser Betreuungsart federführend der Marktfolge zuzuordnen.

Eine zeitgerechte, ernsthafte Auseinandersetzung mit möglichen Reduktions- und Ausstiegsmöglichkeiten fand nicht statt. Bei Kreditfällen dieser Größenordnung sollten nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs Chancen und Risiken einer Kündigung nachweislich juristisch geprüft werden. Nachvollziehbar sind die Bedenken der Bank auf Grund der Risiken durch mögliche Schadenersatzforderungen, langer Verfahrensdauern oder hoher Gerichtsgebühren. Die frühzeitige Androhung einer Kündigung hätte aber womöglich zumindest ernsthafte Umschuldungsbemühungen bewirken können.

Der Landes-Rechnungshof bemängelt, dass die Bank durch die Umfinanzierung ihre Rechtsposition bei einem kritischen Engagement verschlechterte, obwohl vorliegende Frühwarnindikatoren auf zunehmende Risiken hindeuteten. Möglichkeiten einer Risikoreduktion wie zusätzliche Besicherung oder Obligo-Verringerung wurden dabei nicht genutzt. Der Landes-Rechnungshof vermisst eine vollständige und gründliche Behandlung dieses Sachverhalts im Kreditausschuss. Die vom Aufsichtsrat beschlossene Aufarbeitung der Kreditengagements wertet er grundsätzlich positiv.

15. Externe Marktinformationen in der internen Risikobeurteilung und Berichterstattung stärker berücksichtigen

16. Kundenkommunikation in der Intensivbetreuung federführend über die Marktfolge prüfen

Empfehlung

Auch an dieser Stelle unterstreicht die Bank nochmals, dass das Kreditgeschäft ein Risikogeschäft darstellt, bei dem sich Kreditausfälle nicht gänzlich vermeiden lassen.

Stellungnahme HypoV

Bezugnehmend auf die aufgezeigte Chronologie des Landes-Rechnungshofes erlauben wir uns erneut die entsprechenden Passagen aus der Sicht der Bank darzustellen:

- *Der aufgezeigte, steigende Finanzierungsbedarf im Immobilien-Teilkonzern 1 basierend auf dem ausgewiesenen negativen Free Cash Flow (d.h. Cash Flow nach Investitionen) ist auf das strategiekonforme Wachstum (Erhöhung der Anzahl an Projekten) des Teilkonzernes zurückzuführen und war nach Einschätzung der Bank kein Anzeichen einer Krise.*
- *Die Immobilienbranche war bereits durch die Coronakrise geschwächt. Ab Mitte 2022, beginnend mit dem Ende der Nullzinspolitik der EZB, kam mit dem Ukrainekrieg zusätzlich die Energiepreiskrise, weiters gab es Lieferkettenstörungen; dies führte zu einer stark ansteigenden Inflation, was in Summe die Baukosten drastisch erhöhte und die Immobilienbranche vor ungeahnte Probleme stellte.*
- *Das dramatische Ausmaß der Zinssteigerung (Vervierfachung innert eines Jahres) kam für alle überraschend und war so nicht vorhersehbar. Das externe Rating war im September 2022 nach einer Herabstufung um eine Stufe bei „A“ (mit negativem Ausblick), was einer immer noch guten Beurteilung entsprach.*
- *Die Immobilienbranche wurde besonders hart und für alle unerwartet getroffen. Insolvenzen, auch von größeren Gesellschaften, sind bis heute die Folge dieser Umstände.*
- *Der medial bekannt gewordene Fokus der EZB im Sommer 2023, unter anderem durch Sonderprüfungen des Gruppen-Obligos bei führenden deutschen und österreichischen Banken (nach Wissen der Bank ein bisher beispielloser Vorgehen der EZB), erschwerte die Finanzierungs- und Refinanzierungschancen der Gruppe.*
- *Die Sicherung der Liquidität des Immobilien-Teilkonzernes 1, aufgezeigt in einem der Bank vorgelegten Liquiditätsplan, schien bis Mitte Sommer 2023 auf sehr gutem Weg (erste, bedeutende Einzahlungen einer mehrere hundert Millionen Euro Mezzaninkapital umfassenden Gesamttransaktion waren bis dahin erfolgt).*
- *Die Kündigung der Finanzierungen erschien der Bank aus schadenersatzrechtlichen Gründen nicht ratsam, es bestanden keine Zahlungsrückstände. Der Gesamtmarkt verhielt sich in dieser Hinsicht ebenfalls abwartend. Die Bank forderte seit Beginn 2023 die Vorlage eines Abbauplanes bei der Privatstiftung A ein. Die Insolvenzen wurden letztlich aufgrund eigener Anträge der Gesellschaften eröffnet (nicht von dritter Seite und auch von keiner anderen Bank).*
- *Fazit: Dieses beispiellose, parallele Auftreten von so vielen besonders für die Immobilienbranche belastenden Faktoren und Ereignissen führte letztendlich zur nicht aufzuhaltenden Insolvenz der Gruppe.*

Die zusammenfassende Darstellung der nachteiligen Entwicklung für die Kundengruppe unterstreicht nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs den damaligen Handlungsbedarf für die Bank, die mit dem Engagement verbunden Risiken vorausschauend und konsequent zu verringern.

Hinsichtlich des von der HypoV eingeforderten Abbauplans verweist der Landes-Rechnungshof auf seinen diesbezüglichen Kommentar in Kapitel 1.

6 Interessen des Landes

Welche Interessen das Land mit seiner Beteiligung an der HypoV verfolgt, ist nicht hinreichend klar. Vereinbarte strategische Ziele sind nicht konkret, das Beteiligungscontrolling eingeschränkt effektiv mangels ausreichenden Informationsflusses. Risiken für das Land sind derzeit überschaubar, allerdings können sie u.a. wegen der Beteiligungshöhe nicht vollständig begrenzt werden. Klarzustellen ist, welche Strategie das Land mit seiner Beteiligung an der Bank zukünftig verfolgen will. Dafür zeigt der Landesrechnungshof drei grundsätzliche Gestaltungsmöglichkeiten auf: strategische Beteiligung, Finanzbeteiligung oder (Teil-)Verkauf. Bei weiterhin substanzieller Beteiligung sollte ein adäquater Informationsfluss über die Geschäftsentwicklung der Bank sichergestellt werden.

Die Abteilung Vermögensverwaltung (IIIb) ist für die Beteiligung des Landes an wirtschaftlichen Unternehmungen zuständig. Sie steuert diese u.a. über Zielbilder. Der Landes-Rechnungshof zeigt grundsätzliche Gestaltungsmöglichkeiten für die Beteiligung des Landes an der HypoV auf und stellt Voraussetzungen sowie Vor- und Nachteile dar.

Situation

Ziele

Ziele öffentlicher Unternehmen werden durch ihre Eigentümer·innen bestimmt. Dabei wirken politische Interessen mit. Die zwischen der Hauptaktionärin der Bank, welche im Einflussbereich des Landes steht, und der HypoV abgestimmten Ziele bilden den Rahmen für die strategische Entwicklung und die operative Führung der Gesellschaft.

Die von Bank und Hauptaktionärin definierten Wertvorstellungen und festgelegten Ziele bauen auf der Satzung der HypoV auf. Eine gemeinsame Wertvorstellung ist beispielsweise, dass die Bank ein offenes und transparentes Verhältnis zu ihren Eigentümerinnen VLHolding und Austria Beteiligungsgesellschaft mbH anstrebt sowie fair und umsichtig agiert. Darüber hinaus sind folgende grundlegende Ziele festgelegt:

- Umfassender Finanzdienstleister
- Förderung der heimischen Wirtschaft
- Sicherung des Wirtschaftsstandorts Vorarlberg
- Förderung des privaten Wohnbaus
- Kontinuierliche Wertsteigerung für die Eigentümerinnen

Abgeleitet werden daraus Zielvorstellungen wie Ergebnistransparenz, regelmäßige Strategieprozesse, die mit Hilfe geeigneter Controllingprozesse gesteuert werden sollen, oder auch eine Risikobegrenzung. Die Bank soll in ihrem Kerngeschäft sowie im Aufbau neuer Geschäftsfelder nur vertretbare Risiken eingehen, welche die Gesellschaft in ihrer Substanz nicht gefährden. Diese Begrenzung entspricht damit dem aufsichtsrechtlichen Mindestmaß.

Das Land erhält seinen Ertrag aus der Beteiligung über Gewinnausschüttungen. Entsprechend den Eigentumsverhältnissen fließen davon knapp 77 Prozent zunächst in die VLHolding. Sie leitet die Mittel größtenteils an das Land weiter, in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich zwischen € 2,30 Mio. und € 3,40 Mio. Das Land zeichnete außerdem eine grundsätzlich unbefristete Anleihe, welche zum zusätzlichen Kernkapital^{Glossar} der HypoV zählt. Der jährliche Ertrag daraus beträgt € 2,23 Mio. vor Steuern.

Die Ausschüttungspolitik war laut Angaben von Bank und Eigentümerinnen in den vergangenen Jahren verhalten. Dadurch sollten die Eigenmittel der Bank erhöht werden. Die Ausschüttungsquote für die Aktionär·innen lag im Prüfzeitraum bei durchschnittlich sieben Prozent. Zukünftig streben die Eigentümerinnen jedoch deutlich höhere Dividenden an.

Neben wirtschaftlichen Vorteilen aus der Beteiligung können sich für das Land aber auch Finanz- oder Reputationsrisiken ergeben. Beispielsweise wird der Wert der Beteiligung von der wirtschaftlichen Entwicklung der Bank und dem

Zielsetzungen

Ertrag

Risiken

Branchenumfeld bestimmt und kann somit schwanken. Aus Prüfungsberichten des Abschlussprüfers der HypoV ergaben sich keine Hinweise auf eine Bestandsgefährdung der Bank. Sollte dennoch eine Zahlungsunfähigkeit der Bank eintreten, haftet die VLHolding mit ihrem gesamten Vermögen.

Das Land haftet für jene Verbindlichkeiten der Bank, welche vor April 2003 begründet wurden. Neue Haftungen darf es aus beihilferechtlichen Gründen nicht übernehmen. Seit Ende 2019 sanken die Ausfallshaftungen daher von € 55,88 Mio. auf € 37,76 Mio. mit Stand Ende 2024. Haftungsprovisionen wurden pauschal abgegolten. Laut Experten ist derzeit unwahrscheinlich, dass Ausfallhaftungen schlagend werden. Darüber hinaus geht eine Ratingagentur davon aus, dass das Land bei allfälligen Zahlungsschwierigkeiten der Bank Unterstützung leisten würde.

Zudem unterliegt das Land einem Reputationsrisiko. Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand stehen im Fokus der Öffentlichkeit. Die HypoV war in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand politischer und medialer Diskussionen.

Steuerung

Neben der Festlegung von Zielen verfügt das Land auch über Einflussmöglichkeiten durch gesetzliche Eigentümerrechte. Die Abteilung Vermögensverwaltung (IIIb) setzt im Rahmen des Beteiligungsmanagements verschiedene Instrumente ein, wie einen grundlegenden Corporate Governance^{Glossar} Kodex. Der strategischen Steuerung dient grundsätzlich ein mit der jeweiligen Gesellschaft abgestimmtes Zielbild. Das operative Beteiligungscontrolling soll durch laufende Informationen einen Plan-Ist-Abgleich ermöglichen, um Fehlentwicklungen rechtzeitig aufzuzeigen.

Als mittelbarem Eigentümer kommt dem Land in der Hauptversammlung der HypoV – neben der Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand – ein umfassendes Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht zu. Auch außerhalb der Hauptversammlung stehen ihm auf Grund seiner Ausfallbürgschaft und Bestimmungen in der Satzung der HypoV notwendige und sachlich gerechtfertigte Informationen über das Vermögen zu.

Primäre Informationsempfänger·in ist das zuständige Regierungsmitglied. Kraft Gesetzes unterliegt es besonderen Treue- und Verschwiegenheitspflichten. Für eine Informationsweitergabe innerhalb des Landes muss jedenfalls eine sachliche Rechtfertigung bestehen. Zum Kreis zulässiger Informationsträger·innen zählen Personen, ohne die das Regierungsmitglied seinen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen kann. Das sind etwa Mitarbeitende der zuständigen Abteilung. Sie sind ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet.

Das Land nominiert zudem Aufsichtsratsmitglieder. Auch wenn diese grundsätzlich weisungsfrei und unabhängig sind, kann eine Aktionär·in jedoch entsendeten bzw. nominierten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen. Damit darf allerdings das Wohl des Unternehmens nicht gefährdet werden. Nominierte Aufsichtsratsmitglieder können Informationen an Eigentümer·in-

Rechte als
Eigentümer

nen weitergeben, ohne ihre grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht zu verletzen. Auskünfte sind zulässig, solange sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und mit den Interessen des Unternehmens vereinbar sind.

Für die Besetzung des Vorstands ist der Aufsichtsrat der Bank zuständig. Der Landes-Rechnungshof stellte in einem Fall fest, dass das Land Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Anforderungsprofils für eine von der Bank auszuschreibende Vorstandsposition übernahm.

Das Land gibt Beteiligungsunternehmen im Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg (VCGK) Vorschriften zur Leitung und Überwachung sowie Standards zur verantwortungsvollen Unternehmensführung vor. Dieser bezieht sich auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ist aber auch auf andere Gesellschaftsformen sinngemäß anzuwenden. Die HypoV beschloss diesen Kodex nicht.

Anstelle des VCGK orientiert sich die Bank laut eigenen Angaben an den Grundprinzipien des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK). Dem Land liegen aber keine Informationen darüber vor, welche Bestimmungen des Kodex die Bank anwendet.

Corporate Governance

Als wesentliches Steuerungs- und Monitoringinstrument des Beteiligungsmanagements des Landes soll das abgestimmte Zielbild periodisch auf Gültigkeit überprüft und falls erforderlich angepasst werden. Die Informationsbereitstellung im Rahmen des operativen Beteiligungscontrollings hat u.a. durch Quartalsberichte zu erfolgen.

Bis zum Jahr 2018 enthielt das Zielbild für die HypoV die Geschäftsstrategie sowie bestimmte Planzahlen der Bank. Laut Auskunft der Abteilung Vermögensverwaltung (IIIb) werden diese seitdem nicht mehr übermittelt. Der Mittelfristplan in Form eines Fünf-Jahres-Plans wird jährlich dem Aufsichtsrat, aber nicht dem Land vorgelegt. Die zuständige Fachabteilung des Landes erhält halbjährlich Ist-Daten aus dem Geschäftsbericht der Bank, der auch öffentlich zugänglich ist. Quartalsberichte übermittelt die Bank nicht.

Das Zielbild wurde letztmals im Jahr 2021 überarbeitet. Nach Aussagen des Landes verfehlt es seinen Charakter, da keine Überprüfung der Zielerreichung möglich ist. Die HypoV stellt nach Angaben der zuständigen Abteilung einen Einzelfall unter den Landesbeteiligungen dar.

Die Bank knüpft die Übermittlung der für das Beteiligungscontrolling notwendigen Informationen an die Unterfertigung einer Vertraulichkeitserklärung durch das Land. Darin werden sowohl Geheimhaltungsverpflichtungen betreffend Bankgeheimnis und Datenschutz adressiert, als auch die Aufklärungspflicht der Bank zum Verbot der Weitergabe von Insiderinformationen angeführt. Eine solche Vereinbarung wurde vom Land bislang nicht unterzeichnet.

Zielbild

Gestaltungsmöglichkeiten

Je nachdem, welche Interessen das Land mit der HypoV verfolgt, lassen sich drei grundsätzliche Beteiligungsstrategien unterscheiden. Je nach Strategie müssen für eine effektive Steuerung durch das Land unterschiedliche Voraussetzungen gegeben sein. Mit jeder Gestaltungsmöglichkeit sind auch bestimmte Vor- und Nachteile verbunden, die es sorgsam abzuwägen gilt.

Grundsätzliche Beteiligungsstrategien

mit jeweiligen Vor- und Nachteilen für das Land

Strategische Beteiligung	Finanzbeteiligung	(Teil-)Verkauf
+ Längerfristiger Einfluss + Unterstützung politischer Zielsetzungen + Positives Signal an Öffentlichkeit – Höhere Kapitalbindung durch notwendigen Mehrheitsanteil – Geschäftsgebaren der Bank wirkt auf Land – Politmediales Interesse – Spannungsverhältnis zwischen politischen Zielsetzungen und Profitabilität der Bank	+ Höhere Erträge und Flexibilität + Geringerer Controllingaufwand + Geringere Ressourcenbindung bei Führungskräften – Keine Verfolgung strategischer Zielsetzungen – Wert und Ertrag abhängig von Geschäftsentwicklung – Politmediales Interesse	+ Freisetzung von Finanzmitteln + Geringere Reputations- und Finanzrisiken + Stärkung Bankexpertise durch Teilverkauf – Aufgabe des strategischen Einflusses – Negatives Signal an Öffentlichkeit – Allfälliges Preisrisiko

Quelle: Darstellung Landes-Rechnungshof

Mit strategischen Beteiligungen beabsichtigen Eigentümer-innen langfristige Interessen zu verfolgen. Dazu nehmen sie Einfluss auf das Beteiligungsunternehmen. So kann eine Bank inhaltliche Impulse im Land setzen, beispielsweise zur Unterstützung des privaten Wohnbaus oder zur Finanzierung öffentlicher Infrastruktur. Auch das Schrumpfen auf eine Regionalbank könnte eine strategische Zielsetzung sein. Dies wäre aber auf Grund der Kleinheit des Markts und des Fixkostenanteils mit Ertragseinbußen verbunden. Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft, das Beihilfen- sowie Wettbewerbsrecht oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen die Umsetzung politischer Ziele einschränken können.

Die Option der strategischen Beteiligung setzt einen beherrschenden Gesellschaftsanteil sowie eine klare Formulierung und Operationalisierung der angestrebten strategischen Ziele voraus. Eine laufende Überwachung der Zielerreichung muss sichergestellt sein. Dafür sind von der Beteiligung entsprechende Leistungskennzahlen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

Vorteile einer strategischen Beteiligung wären für das Land nicht nur die grundsätzliche Möglichkeit, auf die Entwicklung der Bank Einfluss zu nehmen, sondern auch konkrete politische Ziele zu unterstützen. Eine strategische Beteiligung signalisiert generell nachhaltiges Interesse des Landes und stärkt damit das öffentliche Vertrauen in die Bank.

Strategische Beteiligung

Als Nachteil ist die höhere Kapitalbindung durch den notwendigen Mehrheitsanteil zu sehen, welche das Land für eine strategische Beteiligung eingehen muss. Das Geschäftsgebaren der Bank wirkt grundsätzlich auf das Land. Erhöhtes politmediales Interesse in Folge des öffentlichen Eigentums bindet nicht nur Ressourcen, sondern kann auch nachteilig für die notwendige Vertraulichkeit von Bankgeschäften sein. Darüber hinaus können sich strategische Ziele des Landes abhängig von politischen Mehrheitsverhältnissen ändern, was einer konsequenten Zielverfolgung entgegenstehen kann. Bestimmte Ziele können auch zu Lasten der Profitabilität der Bank gehen.

Einige Zielformulierungen des Landes, wie die Förderung der heimischen Wirtschaft oder des privaten Wohnbaus, können als Zeichen für eine strategische Beteiligung gedeutet werden.

Eine reine Finanzbeteiligung zielt, unabhängig vom Beteiligungsausmaß, auf eine möglichst hohe Rendite ab. Die Höhe des möglichen Ertrags hängt vom Risiko ab, das die Bank bereit ist einzugehen. Bei der Entscheidung über eine Finanzbeteiligung ist das Optimum aus Risikobereitschaft und angestrebtem Ertrag zu erzielen, alternative Veranlagungsmöglichkeiten sind dabei zu berücksichtigen.

Vorteile einer Finanzbeteiligung sind tendenziell höhere Erträge für Eigentümer·innen, da nicht-ertragsorientierte Ziele nachgeordnet sind. Auch ermöglicht diese Option dem Land flexibler zu agieren, weil keine Wechselwirkungen mit politischen Zielsetzungen berücksichtigt werden müssen. Der Umfang des erforderlichen Controllings wäre außerdem geringer. Führungskräfte des Landes, aber auch der Bank, müssten wahrscheinlich weniger Ressourcen im Zusammenhang mit medialer Berichterstattung und politischen Diskussionen aufwenden.

Der Nachteil einer solchen Beteiligungsstrategie liegt neben fehlenden strategischen Einflussmöglichkeiten darin, dass auch Wert und Ertrag einer Finanzbeteiligung abhängig von Geschäftsentwicklungen und Marktumfeld sind. Ein öffentliches Interesse an der Bank bleibt zu einem gewissen Grad auch bei einer Finanzbeteiligung bestehen.

Der Wunsch der Eigentümer·innen der HypoV, zukünftige Gewinnausschüttungen deutlich anzuheben, kann im Sinne einer Finanzbeteiligung gewertet werden.

Eine dritte Option besteht in einem teilweisen oder vollständigen Verkauf der Anteile an der Bank. Der mögliche Verkaufserlös hängt vom Marktumfeld ab. Mitsprachemöglichkeiten des Landes gehen dadurch zumindest teilweise verloren. Mit einem Teilverkauf kann auch die gezielte Hereinnahme eines strategischen Partners bezweckt werden. Zu beachten ist jedoch, dass bei steigender Anzahl von Aktionär·innen die Abstimmung von Eigentümerinteressen zunehmend schwieriger wird.

Vorteile eines (Teil-)Verkaufs sind, dass freigesetzte Finanzmittel zur Unterstützung strategischer Ziele des Landes oder für flexiblere, rechtskonforme Finanzanlagen verwendet werden können. Zudem wäre diese Option mit

Finanzbeteiligung

(Teil-)Verkauf

einem Abbau von Risiken hinsichtlich Reputation und Wertentwicklung verbunden. Mit einem strategischen Partner aus der Branche könnte die Expertise in der Bank in maßgeblichen Entwicklungen des Bankwesens gestärkt werden.

Nachteil eines Verkaufs ist, dass das Land seinen strategischen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Bank aufgibt. Neben allfälligen nachteiligen Effekten auf das Rating der Bank könnte eine Veräußerung auch negativ in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden – etwa bei Kund·innen oder Kapitalgeber·innen. Ein allfälliges Preisrisiko besteht durch die Wahl eines ungünstigen Verkaufszeitpunkts oder durch Zeitdruck. Auch unmittelbare Begehrlichkeiten im Landesbudget für freiwerdende Finanzmittel sind zu berücksichtigen. Gehen diese Mittel im allgemeinen Haushaltsbudget auf, können damit keine langfristigen Zielsetzungen des Landes im Sinne einer thematischen Weiterentwicklung unterstützt werden.

Derzeit ist nicht hinreichend klar, welche Interessen der Haupteigentümer Land mit seiner Beteiligung an der HypoV verfolgt. Die Ausschüttungspolitik im Prüfzeitraum wies nicht auf eine Finanzbeteiligung hin. Für eine strategische Beteiligung, mit der inhaltliche Impulse gesetzt werden könnten, fehlen ausreichend konkrete Vorgaben. Die Ziele sind unspezifisch und damit für eine Überprüfung der Umsetzung nur wenig geeignet.

Für das Land sind Risiken aus seiner Bankenbeteiligung schon wegen der Anteilshöhe und verbundener Verpflichtungen nicht vollständig begrenzt, auch wenn finanzielle Risiken derzeit als gering eingeschätzt werden können. Demgegenüber haben sich Reputationsrisiken in Folge öffentlicher Diskussionen über die Bank wiederholt verwirklicht. Diese bestehen, solange das Land Haupteigentümer ist.

Im Allgemeinen setzt das Land für sein Beteiligungsmanagement ein systematisches Controlling ein. Dieses ist für die HypoV jedoch nur eingeschränkt effektiv. Neben Quartalsberichten fehlen dem Land auch Informationen, inwieweit die Bank Corporate Governance Vorgaben einhält. Das Land als Eigentümer erhält im Rahmen des operativen Beteiligungscontrollings bislang die gleichen Informationen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich sind. Grund dafür ist u.a. die bislang nicht unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung. Der Landes-Rechnungshof betont, dass für informierte Personen des Landes bereits kraft Gesetz Verschwiegenheits- und Treuepflichten bestehen. Er weist auch darauf hin, dass im vorliegenden Fall das Bankgeheimnis nicht generell dem Informationsanspruch des Aktionärs vorgeht. Die seitens der Bank geforderte Unterzeichnung der Vertraulichkeitserklärung ist teils aber nachvollziehbar, so ist eine nachweisliche Aufklärung zum Insiderhandel geboten. Ebenso kann eine Unterzeichnung zu höherem Problembewusstsein bei Informationsempfänger·innen beitragen.

Welche Interessen und Beteiligungsstrategie in Zukunft bei der HypoV verfolgt werden sollen, hat das Land nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs klarzustellen. Dabei ist neben einer strategischen oder finanziellen Beteiligung auch ein Rückzug durch Teilverkauf oder Verkauf in Betracht zu ziehen.

Bewertung

In Abhängigkeit der Entscheidung, jedenfalls aber im Falle einer weiterhin bestehenden substanziellen Beteiligung, hat das Land, auch auf Grund seiner Verpflichtung als Eigentümer, einen adäquaten Informationsfluss über die Geschäftsentwicklung der Bank sicherzustellen. Dazu sollte es zunächst den Kreis der geheimhaltungspflichtigen Personen bestimmen, die sachlich gerechtfertigt Kenntnis haben dürfen, und effektive technische und organisatorische Geheimhaltungsmaßnahmen setzen. Unzulässig wäre, dass sensible Informationen innerhalb des Landes unbeschränkt weitergegeben werden.

Der Landes-Rechnungshof weist darauf hin, dass die Besetzung des Bankvorstands dem Aufsichtsrat obliegt. Er beanstandet daher die Ausgaben des Landes für Beratungsleistungen im Rahmen einer Nachbesetzung eines Vorstands.

17. Interessen und Beteiligungsstrategie des Landes klarstellen (Land) 18. Je nach gewählter Option und Beteiligungshöhe des Landes Informationsfluss sicherstellen und Geheimhaltungsmaßnahmen treffen (Land)	Empfehlung
--	--------------------------

Zu Empfehlung Nr.17:

Durch kontinuierliche Verbesserungsprozesse konnte die Hypo Vorarlberg Bank AG im Verlauf der letzten Jahre ihre Erträge sukzessive steigern und eine solide und tragfähige Eigenkapitalstruktur erreichen. Ebenso trug eine nachhaltige Geschäftspolitik dazu bei, dass die Eigenkapitalquote, die ein zentraler Indikator für die finanzielle Stabilität und Widerstandsfähigkeit der Bank ist, schrittweise erhöht werden konnte und somit eine langfristige Stabilität der Hypo Vorarlberg Bank AG gewährleistet wird. Auch in herausfordernden Zeiten und in einem volatilen Umfeld hat sich die Hypo Vorarlberg Bank AG bewährt und konnte als Finanzierungspartner für Private und Unternehmen maßgeblich zur prosperierenden Wirtschaft beitragen.

Die Hypo Vorarlberg Bank AG hat den Corporate Governance Kodex des Landes nicht beschlossen, orientiert sich aber am Österreichischen Corporate Governance Kodex, der sich primär an börsennotierte Unternehmen in Österreich richtet. Beide haben das Ziel, gute Unternehmensführung, Transparenz und Unternehmenskontrolle zu fördern. Allerdings legt der österreichische Kodex im Gegensatz zum Corporate Governance Kodex des Landes einen starken Fokus auf den Schutz der Aktionärsrechte, die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie Nachhaltigkeitsaspekte im Kapitalmarkt. Neben dieser freiwilligen Orientierung am Österreichischen Corporate Governance Kodex unterliegt die Hypo Vorarlberg Bank AG einer starken Kontrolle und Aufsicht durch die österreichische Nationalbank (OeNB) und durch die Finanzmarktaufsicht (FMA).

Die Bestimmungen des Bankwesengesetzes – insbesondere das in Österreich unter besonderem Schutz stehende Bankgeheimnis – das nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen aufgehoben werden darf und dessen Nichteinhaltung zu straf- und zivilrechtlichen

Stellungnahme Land

Sanktionen führen kann, erschweren den Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung, welche gewährleisten soll, dass sensible Daten vertraulich behandelt und geschützt werden und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Wie bereits vom Landes-Rechnungshof dargelegt, weist jede der drei im Bericht dargestellten Beteiligungsvarianten unterschiedliche Vor- und Nachteile auf:

- Im Falle einer langfristigen, strategischen Beteiligung könnte das Land durch die Festlegung strategischer Ziele aktiv die Entwicklung der Hypo Vorarlberg Bank AG beeinflussen und dadurch Impulse im Land setzen. Allerdings könnten divergierende Interessen des Minderheitsgesellschafters zu Konflikten unter den Eigentümern führen. Darüber hinaus würde eine strategische Beteiligung ein höheres Maß an Engagement und Zeitaufwand für die Steuerung der Hypo Vorarlberg Bank AG seitens des Landes erfordern.*
- Bei einer reinen Finanzbeteiligung würde das Land keine aktive Einflussnahme auf die Hypo Vorarlberg Bank AG ausüben. Dafür wären jedoch auch höhere finanzielle Gewinne zu erwarten, da ausschließlich ertragsorientierte Ziele im Vordergrund stünden. Der Fokus läge in diesem Fall auf kurzfristigen Gewinnen, anstatt auf einer langfristigen Unternehmensentwicklung. Bei einer reinen Finanzbeteiligung wäre es jedoch nicht mehr möglich, in die strategische Ausrichtung der Hypo Vorarlberg Bank AG einzugreifen. Bei ungünstigen Marktbedingungen könnte sich das Land als Investor allerdings leichter zurückziehen.*
- Als letzte Option bestünde für das Land die Möglichkeit, seine Beteiligung an der Hypo Vorarlberg Bank AG teilweise oder ganz zu verkaufen. Ein wesentlicher Vorteil wäre die erhöhte finanzielle Flexibilität durch das freigesetzte Kapital. Allerdings gingen damit auch potenzielle zukünftige Gewinne und Wachstumschancen dauerhaft verloren. Zudem könnten die freigesetzten Mittel Begehrlichkeiten im Landesbudget wecken.*

Das Land Vorarlberg wird die vom Landes-Rechnungshof dargestellten Beteiligungsstrategien im Rahmen eines internen Prozesses prüfen, evaluieren und nach einer Entscheidung die erforderlichen Maßnahmen und Schritte einleiten.

Zu Empfehlung Nr. 18:

Eine klare und strukturierte Weitergabe von Informationen kann Vertrauen schaffen und eine effektive Zusammenarbeit fördern. Um sensible Daten zu schützen, muss jedoch gewährleistet sein, dass kritische Informationen oder Geschäftsgeheimnisse nicht unkontrolliert weitergegeben werden. Dies könnte durch eine Geheimhaltungsvereinbarung bzw. Vertraulichkeitserklärung geregelt werden. Insbe-

sondere in einem politischen Kontext ist es von entscheidender Bedeutung, klare Regelungen darüber zu treffen, welche Informationen geteilt werden dürfen und welche nicht, um potenzielle Konflikte zu vermeiden. Daher sollten schriftliche Vereinbarungen zum Schutz von Informationen sowie zu deren Geheimhaltung getroffen werden. Zusätzlich trägt der Einsatz sicherer Kommunikationskanäle und eine effektive Datenverschlüsselung zum Schutz vertraulicher Inhalte bei.

Bregenz, im Mai 2025

Die Direktorin
Dr.ⁱⁿ Brigitte Eggler-Bargehr

Abkürzungsverzeichnis

BWG	Bankwesengesetz
CRR	Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation)
EZB	Europäische Zentralbank
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
GvK	Gruppe verbundener Kunden
HypoV	Hypo Vorarlberg Bank AG
ÖCGK	Österreichischer Corporate Governance Kodex
VCGK	Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg
VLHolding	Vorarlberger Landesbank-Holding

Glossar

Beizulegender Zeitwert (Fair Value)

Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, den Marktteilnehmende für den Verkauf eines Vermögenswerts oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlen würden.

Blankoanteil, -finanzierung, -obligo

Siehe Obligo.

Cash-Flow, Free-Cash-Flow

Der Cash-Flow zeigt, wie viel Geld ein Unternehmen in einer Periode einnimmt und ausgibt. Er gibt an, ob genug liquide Mittel vorhanden sind, um laufende Ausgaben zu decken, zu investieren oder Schulden zu begleichen. Für den Free-Cash-Flow werden die Ausgaben für laufende Geschäftstätigkeit und Investitionen abgezogen.

Corporate Governance

Corporate Governance umfasst alle Regeln (Gesetze, interne Vorgaben) zur Leitung, Steuerung und Überwachung einer Organisation. Ziel ist die Sicherstellung von Transparenz, Rechenschaftspflicht, ethischen Standards und einer effizienten sowie rechtskonformen Unternehmensführung.

Ergänzungskapital

Das Ergänzungskapital bildet mit dem Kernkapital die Eigenmittel eines Kreditinstituts. Es muss für mindestens fünf Jahre eingezahlt sein und einen nachrangigen Rückzahlungsanspruch im Insolvenzfall vorsehen.

Ex ante

Der Begriff bedeutet „im Voraus“. Um Entscheidungen oder Verhalten ex ante beurteilen zu können, sind nur damals verfügbare Informationen und nicht spätere Entwicklungen oder Ergebnisse zu berücksichtigen.

Gesamteigenmittel

Die Gesamteigenmittel setzen sich aus dem Kernkapital und dem Ergänzungskapital zusammen.

Gesamtkapitalanforderungen

Die Gesamtkapitalanforderungen sind die Summe aus Mindestkapitalanforderungen, zusätzlichen Kapitalpuffern und etwaigen zusätzlichen Kapitalanforderungen der Aufsicht.

Gesamtkapitalquote

Die Gesamtkapitalquote beschreibt das Verhältnis der Eigenmittel – bestehend aus dem Kernkapital und dem Ergänzungskapital – zum Gesamtrisikobetrag eines Kreditinstituts.

Gesamtrisikobetrag

Banken müssen einen Gesamtrisikobetrag berechnen, der die Hauptrisiken der Bank wie Kreditrisiko oder operationelles Risiko umfasst. Dieser Betrag ist dem Kapital der Bank gegenüberzustellen, woraus sich Kapitalquoten ergeben.

Großengagement

Großengagement war eine interne Kategorie der Hypo Vorarlberg Bank AG für Ausleihungen an Unternehmen. Sie lagen vor, wenn ratingabhängige Betragsgrenzen überschritten wurden. Das Blankoobligo einer Gruppe verbundener Kunden wurde dafür gewichtet zusammengezählt. Der Begriff Großengagement entsprach nicht der gesetzlich festgelegten Kategorie des Großkredits.

Großkredit

Großkredite sind Kredite an eine Kreditnehmer-in oder Gruppe verbundener Kunden, die mindestens zehn Prozent des Kernkapitals der Bank ausmachen.

Gruppe verbundener Kunden (GvK)

Eine Gruppe verbundener Kunden besteht aus mehreren Unternehmen oder Personen, die wirtschaftlich oder rechtlich so eng miteinander verbunden sind, dass sie aus Risikogründen als Einheit zu betrachten sind. Banken müssen solche Gruppen zur Risikobewertung und für Kreditobergrenzen bilden, um eine übermäßige Konzentration von Kreditrisiken zu vermeiden.

Holding-Gesellschaft

Eine Holding-Gesellschaft ist eine Einheit, die Beteiligungen an anderen Unternehmen hält, ohne zwingend selbst operativ tätig zu sein. Sie kann der strategischen Steuerung, Verwaltung und Finanzierung einer Unternehmensgruppe dienen.

Harte Kernkapitalquote

Die harte Kernkapitalquote beschreibt das Verhältnis des harten Kernkapitals zum Gesamtrisikobetrag eines Kreditinstituts.

Hypothek

Eine Hypothek ist ein Grundpfandrecht, welches eine Bank zur Besicherung ihrer Forderung verwendet und ins Grundbuch eingetragen wird.

Kapitaladäquanzverordnung

Die Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) ist eine europäische Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Sie regelt Anforderungen an Eigenmittel und Liquidität von Kreditinstituten sowie damit zusammenhängende Berichts- und Offenlegungspflichten.

Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung ist ein Bestandteil des Jahresabschlusses und zeigt, wie sich liquide Mittel eines Unternehmens durch Ein- und Auszahlungen verändern. Sie gibt Aufschluss über die Zahlungsfähigkeit und gliedert sich in der Regel in drei Bereiche: operativer, Investitions- und Finanzierungs-Cashflow.

Kernkapital

Als Kernkapital einer Bank wird das harte und zusätzliche Kernkapital bezeichnet. Zusammen mit dem Ergänzungskapital bildet es die Eigenmittel. Zum harten Kernkapital zählt u.a. das gezeichnete Kapital, einbehaltene Gewinne oder sonstige Rücklagen. Das zusätzliche Kernkapital umfasst nachrangige Schuldinstrumente, die bestimmte Voraussetzungen wie eine unbefristete Laufzeit erfüllen.

Konsortialkredit

Ein Konsortialkredit ist ein Kredit, der von mehreren Banken – einem sogenannten Bankenkonsortium – gemeinsam gewährt wird. Zweck eines Konsortialkredits ist die Verteilung des Gesamtrisikos auf mehrere Kreditinstitute.

Lessons Learned

Lessons Learned sind Lernerfahrungen, die aus vergangenen Projekten, Fehlern oder Erfolgen gewonnen wurden. Sie dienen dazu, zukünftige Projekte effizienter und erfolgreicher zu gestalten, indem man bewährte Methoden wiederholt und Fehler vermeidet.

Notleidende Kredite/Problemkredite

Ein Kredit wird u.a. dann als notleidend eingestuft, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Kreditnehmer·in diesen wahrscheinlich nicht zurückzahlen kann oder die Kreditnehmer·in seit mehr als 90 Tagen mit der vereinbarten Ratenzahlung in Verzug ist.

Obligo

Als Obligo wird die Verpflichtung einer Kund·in gegenüber der Bank bezeichnet, beispielsweise bei Krediten oder Bürgschaften. Ein Blankoobligo bzw. eine Blankofinanzierung liegt vor, wenn die Bank über keine materiellen Sicherheiten (z.B. Immobilien oder Wertpapiere) verfügt.

Pfandurkunde

Eine Pfandurkunde ist ein schriftlicher Nachweis über ein Verwertungsrecht an einem Vermögensgegenstand mit dem Ziel der Kreditsicherung.

Risikovorsorgen

Risikovorsorgen sind Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft. Die Bank bildet dafür Wertberichtigungen oder Rückstellungen. Wird ein Risiko schlagend, löst die Bank diese Risikovorsorge soweit nötig auf.

Verbücherung

Verbücherung bezeichnet die rechtsgültige Eintragung von Eigentums- oder Pfandrechten in ein öffentliches Register, z.B. das Grundbuch. Sie dient der rechtlichen Sicherstellung und Nachvollziehbarkeit von Besitzverhältnissen.